



Universität Potsdam



Matthias Sören Holland

Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht

Matthias Sören Holland

Muslimische Bestattungsriten und deutsches Friedhofs- und Bestattungsrecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Universitätsverlag Potsdam 2015

<http://verlag.ub.uni-potsdam.de>

Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam
Tel.: +49 (0)331 977 2533 / Fax: -2292
E-Mail: verlag@uni-potsdam.de

Die Schriftenreihe KWI-Arbeitshefte wird herausgegeben vom
Kommunalwissenschaftlichen Institut der Universität Potsdam.

Satz: Elisabeth Döring, wissen.satz
Druck: docupoint GmbH Magdeburg

Das Manuskript ist urheberrechtlich geschützt.

ISSN (print) 1616-8127
ISSN (online) 2191-6713
ISBN 978-3-86956-295-7

Zugleich online veröffentlicht auf dem Publikationsserver der Universität Potsdam:
URN <urn:nbn:de:kobv:517-opus4-73923>
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus4-73923>

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
Übersicht der verwendeten Gesetzesabkürzungen	11
A Einleitung	15
B Friedhofs- und Bestattungsrecht in Deutschland	19
I. Gesetzgebungskompetenz	19
II. Rechtsquellen des Friedhofs- und Bestattungsrechts	19
III. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab: Art. 4 Abs. 2 GG	20
1. <i>Schutzbereich</i>	21
a) Persönlich	21
b) Sachlich	22
c) Leistungsrechtlicher Grundrechtsgehalt?	23
2. <i>Eingriff</i>	24
3. <i>Rechtfertigung</i>	25
C Einzelne Problemfelder	27
I. Rituelle Waschung	27
1. <i>Darstellung</i>	27
2. <i>Rechtliche Situation</i>	28
3. <i>Bewertung</i>	28
II. Totengebet	29
1. <i>Darstellung</i>	29
2. <i>Rechtliche Situation und Bewertung</i>	30
III. Bestattung im Leichentuch	30
1. <i>Darstellung</i>	30
2. <i>Rechtliche Situation</i>	31
3. <i>Bewertung</i>	33
IV. Bestattungsfrist	36
1. <i>Darstellung</i>	36
2. <i>Rechtliche Situation</i>	37
3. <i>Bewertung</i>	38
V. Grabaushebung, Tragen des Leichnams, Grabschließung	40
1. <i>Darstellung</i>	40
2. <i>Rechtliche Situation und praktische Lösungsmöglichkeiten</i>	40
3. <i>Bewertung</i>	41
VI. Ewiges Ruherecht und Verbot der Wiederbelegung	41
1. <i>Darstellung</i>	41
2. <i>Rechtliche Situation</i>	42
3. <i>Bewertung</i>	43

VII. Bestattung nur unter Muslimen	48
1. <i>Darstellung</i>	48
2. <i>Rechtliche Situation und Bewertung</i>	48
VIII. Ausrichtung des Grabes nach Mekka	49
IX. Grabgestaltung und Grabpflege	50
1. <i>Darstellung</i>	50
a) Grabpflege	50
b) Grabeinfassungen	51
c) Grababdeckplatten	51
2. <i>Rechtliche Situation</i>	52
a) Rechtsfolgen mangelnder Pflege	52
b) Gestaltungsvorschriften	52
3. <i>Bewertung</i>	53
a) Rechtsfolgen mangelnder Pflege	53
b) Gestaltungsvorschriften	53
aa) <i>Allgemeines</i>	53
bb) <i>Grabeinfassungen</i>	54
cc) <i>Grababdeckplatten</i>	54
D Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft?	57
I. Trägerschaft von Friedhöfen	57
1. <i>Beschränkung auf juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts</i>	57
2. <i>Alternative Regelungen in Berlin und Nordrhein-Westfalen: Beleihung</i>	58
3. <i>Private Bestattungsplätze</i>	59
4. <i>Übertragung an Dritte</i>	60
II. Bewertung	60
E Fazit	63
Anhang	65
Synopse relevanter bestattungsrechtlicher Regelungen der Bundesländer	66
Gesetzestexte (Ausschnitte)	71
Bibliographie	99



Foto: Jürgen Sendel

Matthias Sören Holland, geboren 1988, absolvierte an der Universität Potsdam ein Studium der Politik- und Verwaltungswissenschaften sowie des Öffentlichen Rechts und schloss dieses im Sommer 2011 mit dem Grad des Bachelor of Arts ab. Derzeit ist er Student der Rechtswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin und Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Finanzrecht (Prof. Dr. Christian Waldhoff). Das vorliegende Arbeitsheft ist eine erweiterte und aktualisierte Überarbeitung einer Studienarbeit im juristischen Schwerpunktstudium (Sommersemester 2014), die von MD Prof. Dr. Hans Hofmann und Prof. Dr. Christoph Möllers, LL.M. begutachtet wurde.

Abkürzungsverzeichnis

Abghs.	Abgeordnetenhaus Berlin
Abs.	Absatz
a. F.	alter Fassung
AJP/PJA	Aktuelle juristische Praxis/Pratique juridique actuelle
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
ASSR	Archives de sciences sociales des religions
BayBgm	Der Bayerische Bürgermeister
BaWü	Baden-Württemberg
Bay	Bayern
Bbg	Brandenburg
BerlK	Berliner Kommentar zum Grundgesetz (<i>siehe Literaturverzeichnis</i>)
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz (<i>siehe Literaturverzeichnis</i>)
Bln	Berlin
Brem	Bremen
Bs.	Bürgerschaft
DAA	Der Arabische Almanach
DFK	Deutsche Friedhofskultur
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
Drs.	Drucksache
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
FK	Friedhofskultur
Hess	Hessen
Hmb	Hamburg
Hs.	Halbsatz
IGGiÖ	Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
i. V. m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KuG	Kirche und Gesellschaft
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
LSA	Sachsen-Anhalt
LT	Landtag
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. W. v.	mit Wirkung vom
n. F.	neuer Fassung

Nds	Niedersachsen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
REMI	Revue européenne de migrations internationales
RhPf	Rheinland-Pfalz
Saar	Saarland
Sachs	Sachsen
SchlH	Schleswig-Holstein
StGb	Städte- und Gemeindebund
Thür	Thüringen
ZRGG	Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

Übersicht der verwendeten Gesetzesabkürzungen

Stand: 1. Januar 2015

Bundesrecht

- GG** Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I 2012, 1478)
- GräberG** Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I 2012, 98), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2586)

Landesrecht – Parlamentsgesetze

- BestG BaWü** Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl. 1970, 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 93)
- BestG Bay** Bestattungsgesetz vom 24. September 1970 (GVBl. 1970, 417), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. 2014, 286)
- BestG Bln** Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen vom 2. November 1973 (GVBl. 1973, 1830), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. 2010, 560)

- BestG Bbg Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16])
- BestG Brem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem. GBl. 1990, 303), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem. GBl. 2014, 593)
- BestG Hmb Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen (Bestattungsgesetz) vom 14. September 1988 (HmbGVBl. 1988, 167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009, 444, 445)
- BestG Hess Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. 2013, 42)
- BestG MV Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, 461)
- BestG Nds Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005, 381)
- BestG NRW Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW 2003, 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW 2014, 405)
- BestG RhPf Bestattungsgesetz (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. 1983, 69), zuletzt geändert durch Art. 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. 2009, 333)

- BestG Saar Gesetz Nr. 1535 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. 2003, 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. I 2010, 1384)
- BestG Sachs Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. 1994, 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. 2012, 725)
- BestG LSA Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 136, 148)
- BestG SchlH Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 4. Februar 2005 (GVOBl. 2005, 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. 2009, 56)
- BestG Thür Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. 2009, 592)
- FrG Bln Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins vom 1. November 1995 (GVBl. 1995, 707), zuletzt geändert durch Nr. 110 der Anlage zum Sechsten Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (6. Aufhebungsgesetz) vom 30. Juli 2001 (GVBl. 2001, 313)
- LeichG Brem Gesetz über das Leichenwesen vom 1. März 2011 (Brem. GBl. 2011, 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2013 (Brem. GBl. 2013, 572)

Landesrecht – Verordnungen

- BestVO Bay Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. 2001, 92), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. 2014, 286)
- BestVO Hmb Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) vom 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. 1988, 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2004 (HmbGVBl. 2004, 379)
- BestVO RhPf Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. 1983, 133), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2002 (GVBl. 2002, 177)

A Einleitung

In Deutschland leben rund viereinhalb Millionen Muslime (Bevölkerungsanteil ca. fünf Prozent), davon sind etwa 45 Prozent deutsche Staatsangehörige.¹ Der Islam ist somit ein Teil der hiesigen religiösen Landschaft geworden. Während rechtlich und politisch umstrittene Themen in der öffentlichen und juristischen Wahrnehmung prominente Plätze eingenommen haben (wie das Kopftuch einer Lehrerin, der Bau von Moscheen, Befreiungen vom koedukativen Sport- und Schwimmunterricht oder das Schächten), blieb die Problematik der islamischen Bestattungsriten und ihrer Vereinbarkeit mit dem deutschen Friedhofs- und Bestattungsrecht lange weitgehend unbeachtet.²

Obwohl das islamische Recht vorschreibt, die Toten „sofort und ohne Umwege“³ zu bestatten, wurden bisher ca. 90 bis 95 Prozent der muslimischen Verstorbenen in ihre „Heimatländer“ überführt.⁴ Der Tod wird mittels einer „Luftbrücke der Toten“⁵ in das Herkunftsland verbannt.⁶ Als Gründe sind hier außer dem Festhalten an der Rückkehrillusion der ersten (und oft auch zweiten) Generation der sog. „Gastarbeiter“⁷ Befürchtungen zu nennen, in Deutschland nicht nach islamischem Ritus beerdigt werden zu können und insbesondere die Angst vor der Einebnung und Neubelegung der Gräber.⁸ In der Türkei und anderen weitgehend islamischen Ländern sind das ewige Ruherecht und die Einhaltung islamischer Bestattungsriten dagegen sichergestellt.⁹ Auch bei muslimischen Organisationen wurde das Thema lange vernachlässigt¹⁰ und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten zunächst

1 *Haug/Müssig/Stichs*, *Muslimisches Leben in Deutschland*, 80 f.

2 Frühe Nachweise im Bereich des Bestattungswesens *Röhs*, DFK 1981, 8; *Sperling*, DFK 1982, 56; *Ev. Kirche Westfalen*, DFK 1984, 144; *Haas-Rupp*, DFK 1986, 127; in der juristischen Literatur zunächst oberflächlich *Hertlein*, *NVwZ* 2001, 890; in jüngerer Zeit ausführlich *Zacharias*, *ZevKR* 2003, 149; *Gartner*, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, 261 ff.; *Schrems*, *Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?*, 270 ff.

3 *Höpp/Jonker*, in: dies., *In fremder Erde*, 7; *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslims in deutscher Erde*, 21.

4 *Ebd.*

5 *Sperling*, DFK 1982, 56; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 69.

6 *Tan*, in: *Höpp/Jonker*, *In fremder Erde*, 120.

7 Dazu *Blach*, *Nach Mekka gewandt*, 54.

8 *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 29.

9 *Blach*, *Nach Mekka gewandt*, 58 f.

10 Vgl. die Schilderung von *Karakaşoğlu*, in: *Höpp/Jonker*, *In fremder Erde*, 90 ff.

auf die Einrichtung von Moscheen und die Erziehung gesetzt.¹¹ Die von ihnen eingerichteten Überführungs- bzw. Beerdigungsfonds wurden lange als ausreichend, inzwischen eher als Übergangslösung angesehen.¹² In Deutschland wurden (ggf. bei Kostenübernahme durch das Sozialamt¹³) bisher fast nur Säuglinge und Totgeburten, Konvertiten, Muslime mit deutschem Ehepartner oder deutscher Staatsangehörigkeit, Kriegsflüchtlinge, politisch verfolgte Asylberechtigte sowie Problemfälle wie Gewaltopfer oder Verstorbene ohne familiäre Bindung bestattet.¹⁴ Finanzielle Gründe sprechen dagegen oft eher für eine Überführung.¹⁵ Während in der ersten Hälfte der 90er Jahre geschätzt 200 bis 300 muslimische Beerdigungen in Deutschland stattfanden¹⁶, ist aufgrund der demographischen Entwicklung (die erste Generation erlangt das Rentenalter)¹⁷ und mit fortschreitender Integration mit einer höheren Zahl islamischer Bestattungen in Deutschland zu rechnen.¹⁸ Diese sind mangels Körperschaftsstatus der islamischen Verbände bisher aber nur auf gesondert eingerichteten Grabfeldern kommunaler oder kirchlicher Friedhöfe möglich.¹⁹ Derzeit existieren ca. 200 solcher Sondergrabflächen.²⁰

Diese Arbeit wird die für das deutsche Friedhofs- und Bestattungsrecht relevanten islamischen Bestattungsriten mit einem Schwerpunkt auf der sunnitischen Rechtsschule²¹ darstellen, die jeweilige rechtliche Situation in den Bundesländern (Stand: 1. Januar 2015) erläutern

11 Vgl. *Karakaşoğlu*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 90 ff.

12 Vgl. *DITB – ZSU*, Sterbebegleitung und Tod im Islam; *Yildiz*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde; *Karakaşoğlu*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 93, 97 ff.

13 *OVG Münster*, NJW 1991, 2232; *OVG Hamburg*, NJW 1992, 3118 f. lehnten beide einen Anspruch auf Übernahme von Überführungskosten durch das Sozialamt ab.

14 *Röhs*, Das Gartenamt 1982, 610; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 9, 28; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 73 f.; *Karakaşoğlu*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 86 f., 94, 96; *Jennerich*, FK 2000, 20; *Blach*, Nach Mekka gewandt, 57.

15 *Blach*, Nach Mekka gewandt, 57.

16 *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 73.

17 *Karakaşoğlu*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 83; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 86.

18 *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 8; *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 18.

19 Vgl. dazu unten *D Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft?*

20 So *Sörires*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmale e.V., Muslime in deutscher Erde, 13; nicht abschließende Liste mit 130 Feldern bei *Benninghaus*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 52, 54; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 59 spricht von mehr als 100 Kommunen.

21 So auch *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 17; *Salama*, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 185 ff.

und diese aus verfassungsrechtlicher Perspektive bewerten. Dabei erfolgt weder eine detaillierte theologische Betrachtung²² noch eine Beschreibung möglicher vernachlässigbarer²³ Unterschiede in den verschiedenen islamischen Rechtsschulen und Traditionen.²⁴ Auch werden Fragen des Umgangs mit Sterbenden²⁵ und der Trauerzeit²⁶ ebenso ausgeklammert wie die Geschichte islamischer Bestattungen in Deutschland vor der Einwanderungsphase ab der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts.²⁷

-
- 22 Vgl. zu Jenseitsvorstellungen und Bestattungsritualen im Islam *Abdullah*, Islam für das Gespräch mit Christen, 3. Aufl., 82 ff.; ders., in: Jaspert, Die letzte Ruhe, 49 ff.; *Butt*, in: Raguse, Was erwartet uns nach dem Tod?; *Reintjes-Anwari*, in: von Barloewen, Der Tod in den Weltkulturen und Weltreligionen.
- 23 Vgl. *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 25; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 58; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 7; zur mündlichen Überlieferung und muslimischen Bestattungsriten vgl. *Halevi*, Muhammad's Grave.
- 24 Zu islamischen Rechtsquellen vgl. *Rohe*, Das islamische Recht, 3. Aufl., 43 ff.; zu ethischen, sozialen und religiösen Bedingungsfaktoren des Bestattungsbrauchtums in der Türkei *Blach*, Nach Mekka gewandt, 16 ff.; für die Lahore-Ahmadiyya-Bewegung vgl. *Ahmad*, Janaza Salah – Die muslimische Bestattung.
- 25 Vgl. dazu *DITB – ZSU*, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 14 ff.; *Khoury*, in: Richter, Der Umgang mit den Toten, 184 ff.; *Bund der islamischen Welt/Al-Mukkaramah*, Bestattungsregeln im Islam, 1 ff.; *Abdullah*, in: Jaspert, Die letzte Ruhe, 53 f.; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 15; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 14 ff.; *G. Otto*, DFK 1996, 260.
- 26 Vgl. dazu *Blach*, Nach Mekka gewandt, 47 ff.
- 27 Vgl. allg. *Sörries*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Raum für Tote, 283 ff.; *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 1, 152 f.; für das 14. bis 18. Jahrhundert vgl. *Heller*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde; zum im Besitz des türkischen Staats stehenden Friedhof am Berliner Columbiadamm vgl. *Schmiede*, 120 Jahre Türkischer Friedhof zu Berlin, sowie *Höpp*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, und *Chäib*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 156; zu weiteren historischen islamischen Friedhöfen und Gräbern in Deutschland vgl. ausführlich *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 39 ff.; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 25 ff.

B Friedhofs- und Bestattungsrecht in Deutschland

I. Gesetzgebungskompetenz

Das Friedhofs- und Bestattungsrecht ist gemäß Art. 30, 70 GG ein Fall der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder, da sich mit Ausnahme des Art. 74 Abs. 1 Nr. 10 GG (Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und von Gewaltherrschaft) und von einigen Randbereiche des Friedhofs- und Bestattungsrechts betreffenden Kompetenzen²⁸ keine entsprechende Zuweisung zum Bereich der ausschließlichen oder konkurrierenden Kompetenz des Bundes im Grundgesetz finden lässt.²⁹ Rechtspolitisch wird ein Bedarf für eine bundeseinheitliche Regelung auch für Bestattungen von Muslimen und Angehörigen anderer Minderheitenreligionen nicht gegeben sein.³⁰

II. Rechtsquellen des Friedhofs- und Bestattungsrechts

Alle Bundesländer haben von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht.³¹ Aufgrund des jeweiligen Landesgesetzes und unter Berücksichtigung ggf. aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen erlassen die jeweiligen Friedhofsträger eine Friedhofssatzung bzw. -ordnung, die die rechtliche Beziehung zwischen Friedhofsträger und Benutzern regelt.³² Sie soll den reibungslosen Ablauf der Bestattung und des Fried-

28 Vgl. dazu *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., Einl. 23; *Zacharias*, in: *Anderheiden/Eckart*, Handbuch Sterben und Menschenwürde, 1364.

29 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., Einl. 23; *Kurze/Goertz*, Bestattungsrecht in der Praxis, § 2, Rn. 1; *Degenhart*, in: *Sachs, GG*, 7. Aufl., Art. 70, Rn. 3. In der Weimarer Reichsverfassung fand sich mit Art. 10 Nr. 5 WRV eine Grundgesetzgebungskompetenz des Reiches für den Bereich des Bestattungswesens, vgl. *Ostmann*, Braunschweigisches Friedhofs- und Bestattungsrecht, 10 ff.; eine entsprechende Norm ist nicht in das Grundgesetz aufgenommen worden.

30 Andere Ansicht ohne Begründung *Hertlein*, NVwZ 2001, 890.

31 *S. Übersicht der verwendeten Gesetzesabkürzungen – Landesrecht – Parlamentsgesetze.*

32 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., I 9 Rn. 1 ff.; *Bachof*, AöR 78 (1952/53), 82; *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 151 f.; *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 3, 161.

hofsbetriebes gewährleisten und die Wahrung der Friedhofswürde sicherstellen.³³

Die folgenden Ausführungen betreffen dabei auch kirchliche Friedhofsträger, die in der entsprechenden Gemeinde eine Monopolstellung innehaben und nach herrschender Meinung daher verpflichtet sind, Andersgläubige auf ihrem jeweiligen Friedhof zu bestatten (sog. Simultan- oder Monopolfriedhof).³⁴

III. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab: Art. 4 Abs. 2 GG

Bestattungsrechtliche Beschränkungen islamischer und damit religiös begründeter Bestattungsrituale sind am Maßstab der Religionsausübungsfreiheit des Art. 4 Abs. 2 GG zu überprüfen. Dabei ist es im Ergebnis nicht entscheidend, ob man der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts und des überwiegenden Teils der Literatur folgt, wonach in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein einheitliches Grundrecht der Religionsfreiheit verankert sei, das auch die Religionsausübungsfreiheit umfasst³⁵, oder ob man der in der Literatur vordringenden Ansicht folgt, nach der eine klare Unterscheidung der Glaubens-, Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit besteht.³⁶

33 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., I 9 Rn. 22 ff.; *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 1, 98; *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 152.

34 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., I 1 Rn. 10; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140/Art. 136 WRV, Rn. 117; *Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 140; *van Campenhausen/de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., 188; *Ostmann*, Braunschweigisches Friedhofs- und Bestattungsrecht, 13 f.; andere Ansicht *Renck*, DÖV 1992, 485; 1993, 517; *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 236.

35 *BVerfGE* 24, 236 (245); 32, 98 (106); 44, 37 (49); 83, 341 (354 f.); 108, 282 (297); 125, 39 (79); vgl. *van Campenhausen*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl., § 157, Rn. 51; *Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 7; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 4, Rn. 1; *Kokott*, in: Sachs, GG, 7. Aufl., Art. 4, Rn. 11 ff.; *Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 58; *Badura*, Staatsrecht, 5. Aufl., C Rn. 58; *Hufen*, Staatsrecht II, 4. Aufl., § 22, Rn. 4; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 30. Aufl., Rn. 545 ff.; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl., Rn. 78 ff.

36 Vgl. *Muckel*, in: BerIK-GG, Art. 4, Rn. 5 ff.; *Muckel*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 4, § 96, Rn. 62 ff.; *Sodan*, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 1; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 60, Rn. 11; *Muckel/Tillmanns*, in: Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 243; *Czermak/Hilgendorf*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 109 ff.

1. *Schutzbereich*

a) *Persönlich*

Fraglich ist, ob ein Verstorbener Träger des Grundrechts des Art. 4 Abs. 2 GG sein kann, da die Grundrechtsträgerschaft im Allgemeinen mit dem Tod endet.³⁷ *Zacharias* bejaht einen solchen postmortalen Schutz aus Art. 4 Abs. 2 GG unter Verweis auf das postmortale Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG³⁸: Für die das Begräbnis betreffenden Glaubensüberzeugungen bestehe ein vergleichbares Bedürfnis nach postmortalem Schutz wie für die persönliche Ehre³⁹, weswegen der vom Verstorbenen geäußerte Wunsch nach einer religiösen Bestattung in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG einzubeziehen sei.⁴⁰ Doch selbst wenn man dieser Ansicht nicht folge, könne auf das Totensorgerecht der Angehörigen aus Art. 2 Abs. 1 GG (ggf. i. V. m. Art. 6 Abs. 1 GG) zurückgegriffen werden⁴¹, welches sich am mutmaßlichen Willen des Verstorbenen orientieren solle, der wiederum unter Berücksichtigung der Religionszugehörigkeit bzw. der religiösen Überzeugung des Verstorbenen festgestellt werden müsse, folglich von Art. 4 Abs. 2 GG überlagert werde.⁴² Selbst wenn die Angehörigen vom Willen des Verstorbenen abwichen, könnten sie sich – sofern sie auf ihre religiösen Überzeugungen verwiesen – auf die Religionsausübungsfreiheit berufen.⁴³ Entgegen der Ansicht von *Zacharias* kommt muslimischen Angehörigen aufgrund der unterschiedlichen Strömungen und Rechtsmeinungen im Islam dabei keine freie Entscheidung über

37 Vgl. *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 49, Rn. 2, 7 ff.; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 30. Aufl., Rn. 32.

38 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (152); DÖV 2012, 48 (51); *dies.*, in: Anderheiden/Eckart, Handbuch Sterben und Menschenwürde, 1362 f.; *dies.*, in: Scholz/Langenfeld/Scheiner/Naeem, Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013, 115 ff.; ausführlich *dies.*, in: Rees/Roca/Schanda, Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, 859 ff.; so auch *Mückl*, in: BK-GG, Art. 4, Rn. 61; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl., Rn. 70; andeutend bereits *Maurer*, DÖV 1980, 7; vgl. zum postmortalen Persönlichkeitsrecht *BVerfGE* 30, 173 (194); *BVerfG*, NJW 2001, 2957 (2958 f.); *Dreier*, in: ders., GG, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 1, Rn. 74 ff.; *Höfling*, in: Sachs, GG, 7. Aufl., Art. 1, Rn. 63 ff.; *Hillgruber*, JZ 1997, 975 (977 f.).

39 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (153 f.); *Mückl*, in: BK-GG, Art. 4, Rn. 61; zu Art. 4 Abs. 1, 2 GG bei der Organtransplantation vgl. *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 49, Rn. 8; *Sengler/Schmidt*, DÖV 1997, 718 (722).

40 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (154); *dies.*, in: Rees/Roca/Schanda, Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, 866; wohl auch *Mückl*, in: BK-GG, Art. 4, Rn. 142.

41 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (155) m. w. N.; *dies.*, DÖV 2012, 48 (51).

42 *Ebd.*

43 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (156).

religiöse Streitfragen zu.⁴⁴ Vielmehr muss dabei auf die Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer entsprechenden Strömung und auf seine religiösen Überzeugungen zu einzelnen Rechtsmeinungen abgestellt werden, soweit diese bekannt sind.

b) Sachlich

Art. 4 Abs. 2 GG ist extensiv auszulegen: Der Einzelne hat das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln.⁴⁵ Dazu zählt auch, zu Lebzeiten Vorkehrungen für eine der religiösen Überzeugung entsprechende Bestattung zu treffen.⁴⁶ Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG ist somit eröffnet, wenn bestattungsrechtliche Anforderungen den muslimischen Vorstellungen widersprechen.⁴⁷ Ausgangspunkt ist dabei das Selbstverständnis des Grundrechtsträgers selbst; die Frage nach der Existenz zwingender Vorschriften ist für die konkrete, gegebenenfalls innerhalb einer Glaubensrichtung bestehende Religionsgemeinschaft zu beantworten.⁴⁸ Der Staat kann den „zwingenden“ Charakter einer religiösen Norm im Lichte des Art. 4 GG auch nicht allein deshalb verneinen, weil die betroffene Religion zugleich Regeln kennt, die auf die Gewissensnot von Gläubigen Rücksicht nehmen und etwa im Hinblick auf den Aufenthaltsort und die dort herrschenden Bestattungsgewohnheiten⁴⁹ Abweichungen zulassen.

44 So jedoch *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (155); abgeschwächt und differenzierter *dies.*, DÖV 2012, 48 (50); *dies.*, in: Scholz/Langefeld/Scheiner/Naeem, Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013, 126; *dies.*, in: Rees/Roca/Schanda, Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, 872 ff.

45 *BVerfGE* 24, 236 (246); 32, 98 (106); 33, 23 (28); 41, 29 (49); 44, 37 (49f.); 83, 341 (354).

46 *BVerwGE* 45, 224 (234); *Bergmann*, in: Hömig, GG, 10. Aufl., Art. 4, Rn. 8; *Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 24.6; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 4, Rn. 10; *Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 87; *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 4, Rn. 57; in Bezug auf den Friedhofszwang nur auf die allgemeine Handlungsfreiheit zurückgreifend *BVerfGE* 50, 256 (262); vgl. auch *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (151 f.); *dies.*, in: Rees/Roca/Schanda, Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten, 870; *Gotzen*, NWVBl. 2005, 173 (174).

47 *Muckel*, in: Ebert/Hanstein, Beiträge zum Islamischen Recht II, 28; *Muckel/Tillmanns*, in: Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 263.

48 *BVerfGE* 104, 337 (354); *BVerwGE* 112, 227 (236); *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 261.

49 *BVerfGE* 104, 337 (355) spricht in Bezug auf das Schächtgebot von Speisegewohnheiten.

c) Leistungsrechtlicher Grundrechtsgehalt?

Art. 4 Abs. 2 GG ist grundsätzlich ein Abwehrrecht⁵⁰, doch verpflichtet die Norm darüber hinaus den Staat, dem Einzelnen und religiösen Gemeinschaften einen Betätigungsraum zu sichern, in dem sich die Persönlichkeit auf religiös-weltanschaulichem Gebiet entfalten kann: Zumindest in staatlichen Institutionen muss Raum für eine aktive Betätigung nach der eigenen Glaubensüberzeugung gelassen werden, grundsätzlich beinhaltet Art. 4 Abs. 2 GG nach herrschender Meinung jedoch keinen Anspruch auf staatliche Leistung.⁵¹ An darüber hinausreichende Ausnahmen sind wegen der Grundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Parität der Religionen und Bekenntnisse⁵² hohe Anforderungen zu stellen.⁵³ *Zacharias* entwickelt unter Rückgriff auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 Abs. 3 GG und Art. 12 GG die Ansicht, der Einzelne habe einen Anspruch gegen den Staat, wenn er „zur Verwirklichung der grundsätzlich garantierten Freiheit auf staatliche Hilfen angewiesen ist; die staatlichen Leistungen müssen für die Grundrechtsausübung unerlässlich sein“.⁵⁴

Während die Frage eines Anspruchs auf islamische Bestattung in Deutschland bisher nicht höchstgerichtlich geklärt ist, lehnt das schweizerische Bundesgericht einen solchen ab.⁵⁵ *Raselli* sowie *Kälin/Rieder* vertreten jedoch die Ansicht, dass für Angehörige einer religiösen Minderheit, die über keine eigenen Sonderfriedhöfe verfügt, die Be-

50 Vgl. *BVerfGE* 93, 1 (16); von *Campenhausen*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl., § 157, Rn. 55; *Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 6 ff.; *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 4, Rn. 108; *Hofmann*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, Art. 4, Rn. 39; *Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 115 ff.; *Mückl*, in: BK-GG, Art. 4, Rn. 126; *Sodan*, in: Sodan, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 11a; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 60, Rn. 48.

51 *BVerfGE* 93, 1 (16); *Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 60 ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 4, Rn. 25; *Mückl*, in: BK-GG, Art. 4, Rn. 131; *Sodan*, in: Sodan, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 9; *Badura*, Staatsrecht, 5. Aufl., C Rn. 58; *Hufen*, Staatsrecht II, 4. Aufl., § 22, Rn. 34 f.; *Ipsen*, Grundrechte, 17. Aufl., Rn. 402.

52 Vgl. von *Campenhausen/Unruh*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 140, Rn. 19 ff., zur Parität 30 ff.; *Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 79 ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 4, Rn. 5; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140, Rn. 31, zur Parität Rn. 32; *Muckel*, in: BerlK-GG, Art. 140, Rn. 31 ff. zur Parität Rn. 36 ff.; *Muckel*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 4, § 96, Rn. 28, zur Parität Rn. 31; *Mückl*, in: BK-GG, Art. 4, Rn. 151 ff. zur Parität Rn. 154 ff.; *Sodan*, in: Sodan, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 9; *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rn. 166 ff.

53 So auch *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (157).

54 *Ebd.* m.w.N.

55 Vgl. *BGer*, EuGRZ 1999, 607.

stattung auf öffentlichen Friedhöfen nach den betreffenden religiösen Vorschriften erfolgen können muss.⁵⁶ Sie berufen sich dabei darauf, „dass es gerade die staatliche Rechtsordnung ist, die trotz ihrer scheinbaren Neutralität nur gewissen religiösen Minderheiten eine Bestattung nach ihrem Ritus verunmöglicht und die sich mangels einer genügenden Rechtfertigung herabsetzend und diskriminierend auswirkt“.⁵⁷ Diese Diskriminierung müsse daher vom Staat aktiv beseitigt werden.⁵⁸

Diese Argumentation ist vor dem Hintergrund, dass Parität keine schematische Gleichbehandlung bedeutet⁵⁹, überzeugend; darüber hinaus ist sie auf die deutsche Rechtslage übertragbar.⁶⁰ Ein entsprechender Anspruch aus Art. 4 Abs. 2 GG ist meines Erachtens dabei aber restriktiv und eher im Sinne eines über eine aus Art. 3 Abs. 1 GG resultierende Gleichbehandlung (die ja gerade die Diskriminierung hervorrufen kann) hinausgehenden, erweiterten Teilhaberechts⁶¹ auszulegen.

2. Eingriff

Ein Eingriff ist dann zu bejahen, wenn eine bestattungsrechtliche Vorschrift unmittelbar oder mittelbar die Ausübung eines religiös begründeten Bestattungsrituals verhindert oder übermäßig erschwert.⁶²

56 Vgl. ausführlich *Raselli*, AJP/PJA 1996, 1103; *Kälin/Rieder*, Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen.

57 *Kälin/Rieder*, Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen, 15 f.; vgl. *Raselli*, AJP/PJA 1996, 1103 (1108); auch *Winzeler*, ZSR 1998 I, 237 (260 f.).

58 Vgl. *ebd.*

59 Vgl. von *Campenhausen/Unruh*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 140, Rn. 34; *Muckel*, in: BerK-GG, Art. 140, Rn. 38 ff.; *Mückl*, in: BK-GG, Art. 4, Rn. 154.

60 Ähnlich auch *Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 65.

61 So wohl auch *Rohe*, JZ 2007, 801 (805).

62 Zu den einzelnen Eingriffsbegriffen vgl. ausführlich *Sachs*, in: Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, § 78; *Hufen*, Staatsrecht II, 4. Aufl., § 8, Rn. 5 ff.; *Ipsen*, Grundrechte, 17. Aufl., Rn. 136 ff.; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 51, Rn. 24 ff.; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 30. Aufl., Rn. 251 ff.; zu Eingriffen in die Religionsfreiheit vgl. *Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 36 ff.; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 4, Rn. 22; *Kokott*, in: Sachs, GG, 7. Aufl., Art. 4, Rn. 118 ff.; *Muckel*, in: BerK-GG, Art. 4, Rn. 49 ff.; *Sodan*, in: Sodan, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 14 f.; *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 4, Rn. 81 ff.; *Hufen*, Staatsrecht II, 4. Aufl., § 22, Rn. 22 ff.

3. Rechtfertigung

Die Schranken der Religionsfreiheit sind umstritten⁶³: Das Bundesverfassungsgericht und die noch herrschende Meinung sehen in Art. 4 Abs. 2 GG ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht, das ausschließlich durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden könne.⁶⁴ Eine im Vordringen begriffene Ansicht überträgt dagegen den Vorbehalt des allgemeinen Gesetzes gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV auf Art. 4 GG.⁶⁵ Jedoch wird man im Bereich des Friedhofs- und Bestattungsrechts regelmäßig zu ähnlichen Ergebnissen gelangen: Während die andere Ansicht im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung die Belange des Gesundheitsschutzes den religiös begründeten Interessen der Muslime eher vorgehen lassen dürfte als jene beispielsweise des Landschaftsschutzes oder der Stadtplanung, und auf eine Einzelfallbetrachtung dringt⁶⁶, dürfte die herrschende Meinung ebendies unter Verweis auf den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit des Art. 2 Abs. 2 GG tun.⁶⁷

Überträgt man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schächtgebot⁶⁸, so ist die Ausübung islamischer Bestattungsriten zu gestatten, sofern eine solche nicht aus anderen Gründen (v. a. solchen des Gesundheitsschutzes) ausscheidet.⁶⁹ Dabei ist gegebenenfalls

63 Allgemein zu den Schranken der Religionsfreiheit vgl. *Fehlau*, JuS 1993, 441; *Müller-Volbehr*, DÖV 1995, 301.

64 *BVerfGE* 32, 98 (107); 33, 23 (30f.); 44, 37 (49f.); 52, 223 (246f.); 91, 1 (21); 108, 282 (297); *Bergmann*, in: Hömig, GG, 10. Aufl., Art. 4, Rn. 16; von *Campehausen*, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl., § 157, Rn. 105 ff.; *Germann*, in: Epping/Hillgruber, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 47; *Kokott*, in: Sachs, GG, 7. Aufl., Art. 4, Rn. 127 ff.; *Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 123 ff.; *Mückl*, in: BK-GG, Art. 4, Rn. 163 ff.; *Sodan*, in: Sodan, GG, 2. Aufl., Art. 4, Rn. 16; *Hufen*, Staatsrecht II, 4. Aufl., § 22, Rn. 27; *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rn. 125 ff.; *Kloepfer*, Verfassungsrecht II, § 60, Rn. 56; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, 30. Aufl., Rn. 547; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl., Rn. 131.

65 Vgl. *Ehlers*, in: Sachs, GG, 7. Aufl., Art. 140/Art. 136 WRV, Rn. 4; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, GG, 13. Aufl., Art. 4, Rn. 28; *Muckel*, in: BerlK-GG, Art. 4, Rn. 52 ff.; *Muckel*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 4, § 96, Rn. 92 ff.; *Starck*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 4, Rn. 92; *Muckel/Tillmanns*, in: Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 248, Fn. 77 m. w. N.; *Czermak/Hilgendorf*, Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 129.

66 *Muckel*, in: Ebert/Hanstein, Beiträge zum Islamischen Recht II, 28f.; *Muckel*, KuG 273 (2000), 11.

67 Vgl. *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 283, 286 f.

68 *BVerfGE* 104, 337; vgl. *Hufen*, Staatsrecht II, 4. Aufl., § 22, Rn. 43.

69 Vgl. *Morlok*, in: Dreier, GG, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 140 m. w. N.; *Muckel/Tillmanns*, in: Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 263; *Rohe*, JZ 2007, 801 (806); *Rohe*, Das islamische Recht, 3. Aufl., 343; zum Tierschutz beim Schächten *BVerfGE* 104, 337 (355).

durch gesetzliche Regelungen sowie im Einzelfall zu erlassende Nebenbestimmungen und die Überwachung ihrer Einhaltung sicherzustellen, dass die Belange insbesondere des Gesundheitsschutzes so weit wie möglich gewahrt werden.⁷⁰ Einschränkungen sind folglich nur im Rahmen des begründbar Erforderlichen zulässig.⁷¹ Dabei ist sorgfältig zwischen zwingenden öffentlichen Interessen (wie dem Gesundheitsschutz) einerseits und bloßen westlichen Bestattungstraditionen andererseits zu unterscheiden, die eine Einschränkung religiös gebotener Bestattungspraktiken nicht zu rechtfertigen vermögen⁷²: Ermessensspielräume in bestattungsrechtlichen Regelungen sind grundrechtsfreundlich zu nutzen.⁷³

70 *BVerfGE* 104, 337 (355) bezüglich des Tierschutzes beim Schächten.

71 *Rohe*, *JZ* 2007, 801 (806); *Rohe*, *Das islamische Recht*, 3. Aufl., 343.

72 *Morlok*, in: *Dreier, GG*, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 140 m. w. N.; *Muckel/Tillmanns*, in: *Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates*, 263.

73 Vgl. *Morlok*, in: *Dreier, GG*, Bd. 1, 3. Aufl., Art. 4, Rn. 140 m. w. N.

C Einzelne Problemfelder

I. Rituelle Waschung

1. *Darstellung*

Die rituelle Waschung (*yikama*)⁷⁴ des Verstorbenen ist eine kollektive Pflicht (*fard kifayah*)⁷⁵, d. h. indem „eine Gruppe von Muslimen die vorgeschriebenen Handlungen vollzieht, erfüllt sie die Verpflichtung der Gemeinschaft. Unterbleibt die ordnungsgemäße Ausführung der Rituale, machen sich alle Muslime des betreffenden Wohnorts schuldig“.⁷⁶ Sie stellt eine Reinigung von geistigen Unreinheiten dar⁷⁷ und wird wie bei der Waschung zum Gebet vorgenommen.⁷⁸ Bei der Ganzkörperwaschung wird stets zuerst die rechte, dann die linke Seite des Körpers gewaschen.⁷⁹ Es werden meist höchstens drei Waschungen vorgenommen⁸⁰ und dabei wohlriechende, alkoholfreie Duftstoffe, oft Kampfer, benutzt.⁸¹ Männer werden dabei von Männern, Frauen von Frauen gewaschen (Ausnahmen sind bei der Waschung des Ehemanns oder eines Kleinkindes möglich); Verwandte haben stets Vorrang.⁸² Eine rituelle Waschung ist auch dann durchzuführen, wenn der Leichnam bereits im Krankenhaus gewaschen wurde.⁸³ Die Waschung darf nicht

74 Zum Ablauf vgl. *DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 17 ff.; *Khoury*, in: Richter, *Der Umgang mit den Toten*, 186 ff.; *Bund der islamischen Welt/Al-Mukkaramah*, Bestattungsregeln im Islam, 3 ff.

75 *Salama*, *Muslimische Gemeinschaften in Deutschland*, 185.

76 *Miehl*, in: Lemmen/Miehl, *Islamisches Alltagsleben in Deutschland*, 92; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 57.

77 *DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 21.

78 *Blach*, *Nach Mekka gewandt*, 20; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 16; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 18 f.

79 *Salama*, *Muslimische Gemeinschaften in Deutschland*, 186; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 19; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 17.

80 *Khoury*, in: Richter, *Der Umgang mit den Toten*, 187; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 19; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 17.

81 *DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 19; *Khoury*, in: Richter, *Der Umgang mit den Toten*, 187; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 19; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 17.

82 Vgl. *DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 18; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 16; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 18.

83 *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 40.

an einem öffentlichen Ort und nur in Anwesenheit der Totenwäscher stattfinden.⁸⁴

2. *Rechtliche Situation*

Nur in Berlin wurde im Jahr 2010 eine gesetzliche Regelung zur rituellen Waschung eingeführt, nach der rituelle Waschungen von Leichen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden dürfen (§ 10a BestG Bln).⁸⁵ In den anderen Ländern müssen die jeweiligen Vorschriften zum Umgang mit Leichen beachtet werden. Nach dem VG Berlin besteht ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine rituelle Waschung durch das Sozialamt.⁸⁶

3. *Bewertung*

Bei der Ermöglichung der rituellen Waschung handelt es sich eher um ein infrastrukturelles als ein juristisches Problem.⁸⁷ Fraglich ist jedoch, ob ein Leistungsanspruch gegen den Staat auf Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten für die Durchführung der rituellen Waschung besteht. Unabhängig von der Frage, ob Art. 4 GG einen postmortalen Schutz sowie einen subjektiven Anspruch beinhaltet⁸⁸, kann dies verneint werden, da rituelle Waschungen einerseits nicht notwendig Bestandteil der friedhofsseitigen Leistung sind und andererseits in Räumen von Moscheen, Bestattungsunternehmen (wohl eher nicht im privaten Bereich⁸⁹) oder Prosekturräumen von Krankenhäusern⁹⁰ sowohl rechtlich als auch tatsächlich möglich sind, sofern diese nach den jeweiligen, dem Gesundheitsschutz dienenden Vorschriften für

84 *DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 19; *Bund der islamischen Welt/Al-Mukkaramah, Bestattungsregeln im Islam*, 4; *Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 40.

85 Eingeführt m.W.v. 29.12.2010 durch Gesetz vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560).

86 *VG Berlin, NVwZ* 1994, 617.

87 So auch *Gartner, Der Islam im religionsneutralen Staat*, 267; als unproblematisch gesehen von *Muckel/Tillmanns*, in: *Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates*, 263.

88 Vgl. *Zacharias, ZevKR* 2003, 149 (152ff.; 156f.), die diese Fragen in Bezug auf rituelle Waschungen im Ergebnis offen lässt.

89 *Schrems, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?*, 280.

90 *Zacharias, ZevKR* 2003, 149 (157); *Karakaşoğlu*, in: *Höpp/Jonker, In fremder Erde*, 87; *Lemmen*, in: *Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde*, 62.

Leichenräume als solche nutzbar sind.⁹¹ Eine Regelung nach Art des § 10a BestG Bln ist jedoch sinnvoll, ebenso die in der Praxis häufige Bereitstellung entsprechender Räume auf Friedhöfen mit muslimischen Grabfeldern⁹² oder Absprachen mit den örtlichen muslimischen Gemeinschaften über die Nutzung anderer geeigneter Räumlichkeiten.

Nach Möglichkeit soll die vorherige Leichenschau von einer ärztlichen Person gleichen Geschlechts wie der oder die Tote durchgeführt werden⁹³, eine rechtliche Regelung ist meines Erachtens jedoch nicht erforderlich.

II. Totengebet

1. Darstellung

Das Totengebet⁹⁴ ist eine Kollektivpflicht und wird stehend in oder vor der Moschee oder an einem besonderen Platz unter freiem Himmel, gelegentlich auch am Grab, verrichtet.⁹⁵ Das Gesicht des möglichst auf der rechten Seite liegenden Leichnams wird dabei in Gebetsrichtung (*qibla*) mit dem Gesicht zur Kaaba in Mekka aufgebahrt.⁹⁶ In Deutschland stößt das Beten unter freiem Himmel in der Praxis auf wetterbedingte Restriktionen, wobei ein Ausweichen in Feierhallen aufgrund oftmals christlicher Symbolik oder der in Bezug zur oft großen Trauergemeinde⁹⁷ zu kleinen Räumlichkeiten meist nicht angenommen wird.⁹⁸ Einige Friedhöfe haben Aufbahrtische aufgestellt.⁹⁹

91 Schrems, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 280; Zacharias, ZevKR 2003, 149 (157).

92 Kokkelink, Islamische Bestattung, 76; Salama, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 200; Barthel, Bestattungsgesetz Niedersachsen, 3. Aufl., 181 rät dagegen davon ab, für die rituelle Reinigung die kommunalen Friedhofseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

93 Forderung von Salama, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 199.

94 Zum Ablauf und einzelnen Gebeten vgl. DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 23 ff.; Khoury, in: Richter, Der Umgang mit den Toten, 188 ff.; Bund der islamischen Welt/ Al-Mukkaramah, Bestattungsregeln im Islam, 7 f.; Abdullah, in: Jaspert, Die letzte Ruhe, 56 f.

95 DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 23, 25; Salama, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 186; Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 20.

96 So Kokkelink, Islamische Bestattung, 19; Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 20.

97 Kokkelink, Islamische Bestattung, 77; Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 43.

98 Kokkelink, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 72; Kokkelink, Islamische Bestattung, 76.

99 Lemmen, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 62 f.; Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 20, 40 f.

2. *Rechtliche Situation und Bewertung*

Es gibt keine expliziten gesetzlichen Regelungen; in einigen Ländern ist jedoch eine Ausübung religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern im Rahmen der Friedhofsordnung garantiert.¹⁰⁰ Obwohl es einer solchen Regelung nicht zwingend bedarf¹⁰¹, ist sie dennoch sinnvoll, da sie den Friedhofsträger an die durch Art. 4 Abs. 2 GG gewährleistete Religionsausübungsfreiheit als Abwehrrecht auch gegen eine Behinderung oder gar ein Verbot des Totengebets erinnert. Zu empfehlen sind pragmatische Lösungen und Absprachen mit den örtlichen muslimischen Gemeinschaften sowie das Aufstellen von Aufbahrtischen, die die genannte Ausrichtung nach Mekka gewährleisten.¹⁰²

III. Bestattung im Leichentuch

1. *Darstellung*

Nach der rituellen Waschung wird der Leichnam in weiße Leichentücher (*kefenleme*) eingewickelt¹⁰³; auch hierbei handelt es sich um eine Kollektivpflicht.¹⁰⁴ Bei Männern werden meist drei Tücher (ein Hemdtuch, das von den Schultern bis zu den Füßen reicht [Gömlek/Kamis], und zwei längere Tücher [Izar und Lifafe])¹⁰⁵, bei Frauen fünf Tücher (zusätzlich ein Kopftuch [Himar] und eines, das von der Brust bis zur Taille oder zum Knieansatz reicht [Dir/Hirka]) verwendet.¹⁰⁶

Der muslimische Glaube an eine Auferstehung der Toten und das jüngste Gericht gebietet die Erd- bzw. Körperbestattung (die Beisetzung des Leichnams im Erdgrab auf einem Friedhof)¹⁰⁷ und verbietet

100 § 2 Abs. 2 S. 3 FG Bln; § 2 Abs. 6 BestG Hess; § 6 Abs. 2 S. 1 BestG RhPf; § 7 Abs. 2 S. 1 BestG Sachs; § 26 Abs. 4 BestG SchlH; in der Formulierung zurückhaltender § 7 Abs. 2 BestG NRW.

101 Ebenso Muckel/Tillmanns, in: Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 263.

102 Vgl. Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 20, 40f.

103 Zum Ablauf vgl. *Bund der islamischen Welt/Al-Mukkaramah*, Bestattungsregeln im Islam, 5ff.

104 Vgl. DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 21; Salama, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 186.

105 DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 21; Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 19; Karakaşoğlu, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 84; Blach, Nach Mekka gewandt, 30.

106 Ebd.

107 Sörries, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 3, 111.

die Feuerbestattung.¹⁰⁸ Der Leichnam wird wie bei der Aufbahrung für das Totengebet auf der rechten Seite liegend, von Deutschland aus gesehen mit dem Kopf nach Südwesten und den Füßen nach Nordosten, in Gebetsrichtung (*qibla*) mit dem Antlitz zur Kaaba in Mekka¹⁰⁹ in das Grab gelegt¹¹⁰: „Teilweise wird der Tote in eine dafür vorgesehene Nische gelegt, oder ein Graben dient als Stütze“.¹¹¹ Diese Grabnische sowie Holzbalken oder Ähnliches sollen als Ehrerweisung das Gesicht des Toten frei von Erde halten.¹¹² Vereinzelt wird abweichend davon der Tote auf dem Rücken mit erhobenem Kopf in das Grab gelegt, sodass er in Richtung Mekka schaut.¹¹³

2. *Rechtliche Situation*

Obwohl die Beerdigung im Leichentuch bis ins 19. Jahrhundert auch in Deutschland den Regelfall darstellte¹¹⁴, galt bis vor wenigen Jahren in allen Bundesländern die Sargpflicht, also die „Verpflichtung, menschliche Leichen in einem Sarg zu bestatten oder einzuäschern“.¹¹⁵ Sie „ist in einigen Bundesländern in den Bestattungsgesetzen ausdrücklich festgelegt, in den anderen Bundesländern wird sie stillschweigend oder auch nur indirekt durch Bestimmungen über die Beschaffenheit der Särge vorausgesetzt. Auch bleibt es den Friedhofsträgern vorbehalten, in den Friedhofssatzungen die Verwendung von Särgen vorzuschreiben“.¹¹⁶ Seit den 1970er Jahren wurden teilweise Ausnahmen geduldet, zuerst

108 Vgl. *DITIB – ZSU*, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 40; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 14; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 34.

109 *DITIB – ZSU*, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 32; *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 27; *Salama*, *Muslimische Gemeinschaften in Deutschland*, 187; *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 67; *Karakaşoğlu*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 85; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 21.

110 *Herkommer*, DAA 1999/2000, 27 (29); *Rohe*, *Der Islam*, 181; *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 71; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 42 f.; zum Ablauf einer Beerdigung vgl. auch *Khoury*, in: Richter, *Der Umgang mit den Toten*, 191 f.

111 *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 21; vgl. *Bund der islamischen Welt/Al-Mukkaramah*, *Bestattungsregeln im Islam*, 9 f.

112 *DITIB – ZSU*, *Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 32 f.; *Richner*, „Im Tod sind alle gleich“, 133.

113 *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 29 m. w. N.; *Richner*, „Im Tod sind alle gleich“, 129.

114 *Sörries*, *Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur*, Bd. 1, 262; *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 22.

115 *Sörries*, *Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur*, Bd. 3, 373.

116 *Ebd.*

in Essen, Aachen, Düsseldorf¹¹⁷ und anderen Städten.¹¹⁸ Hamburg erlaubte Bestattungen im „offenen“ Sarg (ohne Sargdeckel¹¹⁹), vereinzelt wurde der Sargdeckel auch verkantet.¹²⁰ Die gesetzliche Verankerung der Sargpflicht blieb dabei unangetastet.

Im Wortlaut der meisten Bestattungsgesetze oder -verordnungen findet sich eine Regelung des Sargzwangs.¹²¹ In einigen Bundesländern existieren Normen, die Ausnahmen aus religiösen Gründen vorsehen¹²², in Schleswig-Holstein ist die Ermöglichung einer sarglosen Bestattung in diesen Fällen sogar verpflichtend vorgeschrieben.¹²³ Einige Länder sehen Ausnahmen von der Sargpflicht vor, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht¹²⁴, wobei als wichtiger Grund insbesondere die Angehörigkeit zu einer Personengruppe mit gleichgerichteter religiöser Interessenlage gelten kann.¹²⁵ Die Friedhofsträger können daher in ihren Friedhofssatzungen bzw. -ordnungen sarglose Bestattungen regeln und beispielsweise für einzelne Grabfelder festlegen.¹²⁶ Keine Ausnahmen vom Sargzwang sehen Bayern, Rheinland-Pfalz¹²⁷, Sachsen und Sachsen-Anhalt vor.

117 *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 22; *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 71; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 76; *Karakaşoğlu*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 87.

118 *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 41 nennt 1999 noch Paderborn, Soltau, Herzogenrath und Krefeld.

119 *Chaïb*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 156.

120 So *Hertlein*, *NVwZ* 2001, 890 (891) für Frankfurt (Oder).

121 § 39 Abs. 1 S. 1 BestG BaWü; mittelbar aus § 30 Abs. 1 BestVO Bay; § 10 S. 1 BestG Bln; § 4 Abs. 2 S. 1 BestG Brem; § 1 Abs. 1 S. 1 BestVO Hmb; § 9 BestG Hess; § 11 Abs. 1 S. 1 BestG Nds; § 8 Abs. 4 S. 2 BestG RhPf; § 34 Abs. 1 S. 1 BestG Saar; § 16 Abs. 1 S. 1 BestG Sachs; § 15 Abs. 1 S. 1 BestG LSA; § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BestG SchlH; § 23 Abs. 1 S. 1 BestG Thür.

122 Seit Neuestem § 39 Abs. 1 S. 3 BestG BaWü (nach § 39 Abs. 1 S. 3 BestG BaWü a.F. konnte lediglich der Deckel des Sarges abgenommen und neben diesen in das Grab gelegt werden, vgl. *Faiß/Ruf*, *Bestattungsrecht Baden-Württemberg*, 110); des Weiteren § 18 Abs. 2 BestG Bln; § 4 Abs. 4 BestG Brem; § 1 Abs. 4 BestVO Hmb; § 18 Abs. 2 BestG Hess; § 34 Abs. 1 S. 2, 3 BestG Saar; § 26 Abs. 4 BestG SchlH.

123 Vgl. *Spranger*, *Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein*, 125; *Husvogt*, *Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein*, 2. Aufl., 306.

124 § 11 Abs. 1 S. 2 BestG Nds; § 23 Abs. 1 S. 2 BestG Thür.

125 *Barthel*, *Bestattungsgesetz Niedersachsen*, 3. Aufl., 181; *Horn*, *Niedersächsisches Bestattungsgesetz*, 2. Aufl., 139f.; *Horn*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 77; *Peter/Tilch*, *Bestattungsgesetz Thüringen*, § 23, Rn. 3.

126 Vgl. *Scheiper*, in: Scheiper/Untze, *Brandenburgisches Bestattungsgesetz*, § 21, Erl. 1.3; *Horn*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 77.

127 Andere Ansicht Landesregierung RhPf, die eine Ausnahmemöglichkeit aus § 6 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 S. 3 BestG RhPf herleitet, vgl. *LTRhPf-Drs.* 15/2894; sowie *Gartner*, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, 285, die fälschlicherweise § 13 BestG RhPf nicht nur auf

Dem Wortlaut nach keinen Sargzwang enthalten die Bestattungsgesetze in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen. Er wird in der Literatur jedoch gewohnheitsrechtlich vorausgesetzt¹²⁸ und kann in Nordrhein-Westfalen aus § 11 Abs. 3 BestG NRW gefolgert werden.¹²⁹ Der Sargzwang gilt nach dieser Ansicht in den betreffenden Ländern also grundsätzlich fort.¹³⁰ Ausnahmen für religiöse Gebote der sarglosen Bestattungen könnten in Nordrhein-Westfalen durch Rückgriff auf § 7 Abs. 2 BestG NRW im Rahmen des Möglichen zugelassen werden¹³¹ (vergleichbare Normen fehlen in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern).

3. Bewertung

In Bezug auf die sarglose Bestattung wird vereinzelt bereits die Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 4 Abs. 2 GG verneint: Verwiesen wird dabei meist auf eine *fatwa* der Akademie für Islamisches Recht in Mekka, die die Bestattung in schlichten, undekorierten und leichten Särgen aus Weichhölzern erlaubt habe.¹³² Dabei wird jedoch übersehen, dass es keine zentrale islamische Instanz in Glaubensfragen gibt.¹³³ Zudem gilt eine Bestattung im Sarg ohne triftigen Grund als nicht erwünscht, auch wenn Ausnahmen aufgrund widriger Bodenverhältnisse oder Ansteckungsgefahr akzeptiert sind.¹³⁴ Wie bereits ausgeführt ist auf das religiöse Selbstverständnis des Einzelnen abzielen, sodass der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG eröffnet ist, wenn der Grundrechtsträger sich auf seine religiösen Überzeugungen beruft.

Das Verbot der sarglosen Bestattung könnte jedoch durch entgegenstehende Belange gerechtfertigt sein: Zum einen dient der Sargzwang dem Schutz des Lebens und der Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG)

die Einsargung nach der Leichenschau bezieht (vgl. dazu *Stollenwerk*, Bestattungsrecht Rheinland-Pfalz, § 13, Erl. 1).

128 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., II 3 Rn. 44; *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 3, 373.

129 Vgl. *Spranger*, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 168 m. w. N.

130 Andere Ansicht *Scheiper*, in: Scheiper/Untze, Brandenburgisches Bestattungsgesetz, § 21, Erl. 1.3; § 25, Erl. 2.; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 63.

131 Vgl. *Spranger*, NWVB1. 2004, 9 (12 f.); *Spranger*, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 169.

132 Vgl. *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 72 m. w. N.; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 42 m. w. N.

133 *Muckel/Tillmanns*, in: Muckel, Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates, 264.

134 Vgl. *DITIB – ZSU*, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 32; *Elyas*, Stellungnahme des ZMD vom 1.11.1995.

all jener Personen, die mit der Leiche in Berührung kommen; darüber hinaus soll die Verwesung im Erdgrab erleichtert werden¹³⁵, wodurch auch der Umweltschutz (Art. 20a GG) als Rechtfertigungsgrund in Betracht käme.¹³⁶ Vereinzelt werden auch der Landschaftsschutz und eine sachgerechte Bauplanung als Rechtfertigungsgründe genannt, die über die auf Art. 4 Abs. 2 GG zu übertragenden Schranken des Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV zu berücksichtigen seien.¹³⁷ Doch auch im Rahmen einer durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung dürften diese beiden Belange stets hinter die Religionsausübungsfreiheit zurücktreten.¹³⁸ Auch eine Rechtfertigung aus Art. 20a GG ist fraglich: Die Behauptung, dass die Benutzung eines Sarges den Verwesungsprozess beschleunige, ist aus bodenkundlicher Sicht in dieser Allgemeinheit nicht zu halten, da dieser außer von den verwendeten Textilien v.a. von den jeweiligen Bodenverhältnissen abhängt.¹³⁹ Zwar könne eine sarglose Bestattung bei bestimmten Böden zu einer Fettwachsbildung führen, die unter Umständen die Verwesungszeit verlängere (wobei dies bei den von Muslimen geforderten ewigen Ruhezeiten unproblematisch wäre)¹⁴⁰, doch könne sie im Gegenteil auch zu einer schnelleren Verwesung führen.¹⁴¹ Folglich ist eine Einzelfallprüfung – insbesondere hinsichtlich der Bodeneigenschaften (Korngröße, Bodenart, Kalkgehalt) – bei der Ausweisung von Begräbnisplätzen für eine sarglose Bestattung erforderlich.¹⁴²

Schwerwiegender sind die angeführten gesundheitlichen Gründe: *Zacharias* und *Gartner* lassen die postmortale Gewährleistung des Art. 4 Abs. 2 GG vollständig hinter den Gesundheitsschutz zurücktreten und halten daher die Regelungen des Sargzwangs für

135 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., II 3 Rn. 46; *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 334; *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (168).

136 *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 286 f.

137 *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 287 m. w. N.

138 Ebenfalls als nachrangig gesehen von *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (169).

139 Vgl. ausführlich *Schoenen/Albrecht*, Die Verwesung aus hygienischer und bodenkundlicher Sicht, insb. 51 ff.; *Hartmann/Kijewski*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*; *Albrecht*, in: *Spranger/Pasic/Kriebel*, Handbuch des Feuerbestattungswesens, insb. 170 ff.

140 *Hartmann/Kijewski*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 86 f.

141 Vgl. *Hartmann/Kijewski*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 86 f.; *Kokkelink*, in: *Höpp/Jonker*, *In fremder Erde*, 72 m. w. N.

142 Vgl. *Hartmann/Kijewski*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 87.

verfassungskonform.¹⁴³ Dabei lehnt *Zacharias* insbesondere die Beförderung im Sarg mit anschließender Bestattung nur im Leichentuch ab, da bereits im Sarg gesundheitsgefährdende Stoffe ausgetreten sein und diese das Tuch durchtränkt haben könnten.¹⁴⁴ Aus diesem Grunde sieht sie die in Hessen lange Zeit als Kompromiss geübte und bis vor kurzem in § 39 Abs. 1 S. 3 BestG BaWü a. F. geregelte, den Anforderungen an eine islamische Bestattung aber nicht genügende Praxis des Ablegens des Sargdeckels neben dem Grab als ausreichend an.¹⁴⁵ *Gartner* sieht nur die (praktisch wohl nicht gegebene, da auf sich widersprechenden Anforderungen beruhende) Möglichkeit, eine flüssigkeitsundurchlässige, aber gleichzeitig die Verwesung nicht verhindernde und sich nicht schädlich auf die Umwelt auswirkende Umhüllung zu verwenden.¹⁴⁶

Diese pauschale Sicht kann jedoch nicht überzeugen. *Zacharias* und *Gartner* übersehen, dass eine Transportsargpflicht bis zum Grabe, wie sie in einigen Ländern geregelt ist¹⁴⁷, problemlos beibehalten¹⁴⁸ und durch eine Einzelfallprüfung der Gesundheitsschutz auch für das letzte, kurze Stück vom Sarg bis ins Grab gewahrt werden kann. Daher ist *Schrems* zuzustimmen, der einen ausnahmslosen Sargzwang für muslimische Bestattungen nicht für verfassungsgemäß hält¹⁴⁹ und zu Recht eine Einzelfallprüfung bezüglich der jeweils gegebenen Gesundheitsgefahren verlangt.¹⁵⁰ Die unterschiedliche Beurteilung des Sargzwangs im Lichte des Art. 2 Abs. 1 GG einerseits und des Art. 4 Abs. 2 GG andererseits sieht er dabei in der schrankenlosen Gewährleistung der Religionsfreiheit begründet.¹⁵¹ Ein solcher Anspruch ließe sich jedoch auch über die Schranken des Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 WRV als zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit notwendig begründen. Demnach ist

143 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (168f.); *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 287f.; Letztere zieht sogar vorhandene gesetzliche Ausnahmegesetze in Zweifel, da diese zumindest die Möglichkeit beinhalteten, den Belangen des Gesundheitsschutzes nicht gerecht zu werden.

144 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (168f.).

145 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (170); DÖV 2012, 48 (54); *dies.*, in: Scholz/Langenfeld/Scheiner/Naeem, Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013, 123; auch das von G. Otto, DFK 1996, 260 (262); Jennerich, FK 2000, 20 (21); LTRhPf-Drs. 15/2894 genannte und teilweise empfohlene Einstreuen von Erde in den Sarg genügt nicht.

146 *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 287.

147 § 39 Abs. 1 S. 4 BestG BaWü, § 18 Abs. 2 S. 2 BestG Bln, § 4 Abs. 4 S. 3 BestG Brem; § 34 Abs. 1 S. 3 BestG Saar.

148 Vgl. *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 72; Müller-Hannemann, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 334.

149 *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 282.

150 *Ebd.*

151 *Ebd.*

die sarglose Bestattung zu genehmigen, wenn der Gesundheitsschutz im Einzelfall nicht überwiegt.¹⁵² Dies dürfte der Regelfall sein.¹⁵³

Daraus folgt, dass die Vorschriften, die keine Ausnahme vom Sargzwang vorsehen, verfassungswidrig sind; vielmehr sind Ausnahmemöglichkeiten im genannten Umfang aus Art. 4 Abs. 2 GG herzuleiten.¹⁵⁴ Regelungen, die Ausnahmen aus wichtigem Grund bei Fehlen eines entgegenstehenden öffentlichen Belangs vorsehen, sind im genannten Sinne einer grundrechtsfreundlichen Einzelfallprüfung auszulegen. Gleiches gilt für Länder ohne ausdrückliche Regelung des Sargzwangs, weswegen zumindest für religiös begründete Forderungen nach sargloser Bestattung ein Festhalten an der gewohnheitsrechtlichen Begründung des Sargzwangs nicht (mehr) möglich ist.¹⁵⁵

IV. Bestattungsfrist

1. Darstellung

Aus der prophetischen Überlieferung, man solle sich mit der Bestattung beeilen, wird gemeinhin die Frist, innerhalb von 24 Stunden zu bestatten, gefolgert.¹⁵⁶ Andere Stimmen in der islamischen Rechtslehre gehen jedoch von einer Aufforderung zur Beschleunigung des Trauerzugs aus.¹⁵⁷ Auch wenn die 24-Stunden-Frist ihren Grund in den klimatischen Bedingungen vieler islamischer Länder hat, stellt sie – trotz

152 So auch *Salama*, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 199.

153 Ausnahmen werden v. a. bei Opfern von zerstörender Gewalteinwirkung sowie seit längerer Zeit Toten bzw. solchen, die an ansteckenden Krankheiten litten, notwendig sein, vgl. *Hartmann/Kijewski*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 86.

154 So auch *Kälin/Rieder*, Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen, 18; andeutend inzwischen auch *Zacharias*, in: Scholz/Langenfeld/Scheiner/Naeem, *Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013*, 124.

155 Ebenso *Scheiper*, in: Scheiper/Untze, *Brandenburgisches Bestattungsgesetz*, § 21, Erl. 1.3; ferner scheint meines Erachtens ein gewohnheitsrechtlich hergeleiteter Sargzwang auch einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG nur insofern rechtfertigen zu können, als im Einzelfall gesundheitliche Gründe überwiegen. Auch ohne Berufung auf religiöse Gründe müsste in den betreffenden Ländern also eine Prüfung im Einzelfall stattfinden, solange keine explizite (gesetzliche oder verordnungsrechtliche) Regelung besteht, die der verhältnismäßigen Berücksichtigung gesundheitlicher Gefahren Rechnung trägt.

156 Vgl. *Heine*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 14; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 14 m. w. N.

157 *Salama*, *Muslimische Gemeinschaften in Deutschland*, 188; *Heine*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 14.

einiger relativierender Stimmen¹⁵⁸ – für die Mehrzahl der Muslime ein religiöses Gebot dar.¹⁵⁹ Sie gehen davon aus, dass es für einen guten Menschen besser sei, schneller in sein Grab zu kommen, und für den Tragenden, einen schlechten Menschen schnell von den Schultern abzuwerfen.¹⁶⁰ Auch der Hinweis, die Frist sei auch bei Überführungen in das Ausland nicht immer einzuhalten¹⁶¹, ändert daran nichts.

2. *Rechtliche Situation*

In allen Bundesländern finden sich Regelungen zur Bestattungsfrist. Diese „regelt den Mindestzeitraum, der zwischen Eintritt des Todes und der Beisetzung im Grab verstrichen sein muss und war eine der Maßnahmen zur Verhinderung des Scheintodes, die man seit Ausgang des 18. Jahrhunderts ergriff. Innerhalb der Frist fand die Leichen(be)schau statt, die durch die Ausstellung des Totenscheines bestätigt wurde“. ¹⁶² Die Mehrheit der Länder erlaubt Bestattungen frühestens nach 24¹⁶³ bzw. 48 Stunden,¹⁶⁴ nur Hamburg und neuerdings Baden-Württemberg¹⁶⁵ sehen keine starre Frist vor, sondern erlauben Erdbestattungen, wenn eine Leichenschau durchgeführt worden ist¹⁶⁶ bzw. zusätzlich eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorgelegt wird.¹⁶⁷ Alle anderen Länder sehen Ausnahmeföglichkeiten von dieser Frist vor, wenn gesundheitliche Gründe¹⁶⁸ bzw. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegen¹⁶⁹, wenn ein Scheintod ausgeschlossen

158 Vgl. *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 30; *DITIB – ZSU*, *Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 30.

159 Dies verkennen teilweise *Kurze/Goertz*, *Bestattungsrecht in der Praxis*, § 8, Rn. 10; *Gartner*, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, 263; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 91.

160 *Heine*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 14.

161 *Herkommer*, DAA 1999/2000, 27 (30).

162 *Sörries*, *Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur*, Bd. 1, 46f.

163 § 13 Abs. 2 S. 1 BestG NRW.

164 § 18 Abs. 1 BestVO Bay; § 21 BestG Bln; § 22 Abs. 1 S. 1 BestG Bbg; § 17 Abs. 1 S. 1 LeichG Brem; § 16 Abs. 1 S. 1 BestG Hess; § 11 Abs. 2 S. 1 BestG MV; § 9 Abs. 1 S. 1 BestG Nds; § 15 Abs. 1 S. 1 BestG RhPf; § 31 Abs. 1 BestG Saar; § 19 Abs. 1 S. 1 BestG Sachs; § 17 Abs. 1 S. 1 BestG LSA; § 16 Abs. 1 S. 1 BestG SchlH; § 20 Abs. 1 S. 1 BestG Thür.

165 § 36 Abs. 1 BestG BaWü; § 12 Abs. 1 S. 1 BestG Hmb.

166 § 36 Abs. 1 BestG BaWü.

167 § 12 Abs. 1 S. 1 BestG Hmb.

168 § 18 Abs. 2 Nr. 3 BestVO Bay; § 21 2. Hs. BestG Bln; § 16 Abs. 2 S. 1 BestG Hess; § 13 Abs. 2 S. 2 1. Fall BestG NRW; § 15 Abs. 2 1. Hs. BestG RhPf; § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 1. Fall, Abs. 3 BestG Saar; § 19 Abs. 3 1. Hs. BestG Sachs; § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 2 BestG SchlH.

169 § 17 Abs. 1 S. 2 BestG LSA.

werden kann¹⁷⁰, wenn der Frist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen¹⁷¹, wenn ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen besteht¹⁷², aus religiösen Gründen¹⁷³, aus wichtigem Grund¹⁷⁴ oder ganz ohne weitere Anforderungen.¹⁷⁵ Dabei soll der wichtige Grund des § 9 Abs. 1 S. 2 BestG Nds insbesondere der Berücksichtigung religiöser Gründe dienen¹⁷⁶ und zwar auch solcher, die nicht zwingend aus der jeweiligen religiösen Tradition ableitbar sind.¹⁷⁷

3. Bewertung

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG liegt vor, wenn der substantiiert und objektiv nachvollziehbar als religiös begründeten 24-Stunden-Frist rechtlich nicht gefolgt werden kann.¹⁷⁸ Die Vorschriften der Länder zu Bestattungsfristen dienen der Verhinderung der Bestattung von Scheintoten und damit dem Lebensschutz des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.¹⁷⁹ Als weitere mögliche Rechtfertigungsgründe können das aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitete Gebot einer effizienten Strafverfolgung¹⁸⁰, der Landschaftsschutz sowie die Möglichkeit zu sachgerechter Stadtplanung¹⁸¹ genannt werden. Letztere zwei Gründe dürften – wie bereits erwähnt – stets hinter die Religionsausübungsfreiheit zurücktreten. Aufgrund der Belange des Lebensschutzes und der effizienten Strafverfolgung müssen jedoch auch bei Ausnahmen von der Mindestfrist ein Scheintod und eine Fremdeinwirkung ausgeschlossen sein.¹⁸² Hierfür ist die Bestattungsfrist jedoch knapp bemessen, sodass eine praktische Kon-

170 § 16 Abs. 2 S. 2 BestG Hess; § 13 Abs. 2 S. 2 2. Fall BestG NRW; § 31 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BestG Saar.

171 § 18 Abs. 2 Nr. 2 BestVO Bay.

172 § 18 Abs. 2 Nr. 1 BestVO Bay.

173 § 16 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 BestG Hess; § 31 Abs. 2 Nr. 2 2. Fall BestG Saar.

174 § 9 Abs. 1 S. 2 BestG Nds.

175 § 22 Abs. 1 S. 2 BestG Bbg; § 17 Abs. 1 S. 2 LeichG Brem; § 11 Abs. 2 S. 2 BestG MV; § 20 Abs. 1 S. 2 BestG Thür.

176 Horn, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 78; Barthel, *Bestattungsgesetz Niedersachsen*, 3. Aufl., 163.

177 So Horn, *Niedersächsisches Bestattungsgesetz*, 2. Aufl., 124f.; offen gelassen von Barthel, *Bestattungsgesetz Niedersachsen*, 3. Aufl., 163.

178 Vgl. Zacharias, *ZevKR*, 149 (159f.); Gartner, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, 283; Schrems, *Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?*, 278.

179 Sörries, *Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur*, Bd. 1, 46f.; Spranger, *Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen*, 181; Zacharias, *ZevKR* 2003, 149 (161) m. w. N.

180 Gartner, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, 283.

181 Zacharias, *ZevKR* 2003, 149 (161) m. w. N.

182 Zacharias, *ZevKR* 2003, 149 (164f.); Gartner, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, 284.

kordanz Ausnahmeregelungen erfordert, wenn den widerstreitenden Belangen auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.¹⁸³ Daraus folgt, dass die jeweiligen Ausnahmeregelungen in den Bestattungsgesetzen bzw. -verordnungen der Länder, die allgemeine Ausnahmen zulassen oder solche aus wichtigem (erst recht: religiösem) Grund, aufgrund eines berechtigten Interesses oder wenn ein Scheintod ausgeschlossen werden kann, verfassungskonform so auszulegen sind, dass frühere, religiös begründete Bestattungen im Einzelfall bei Ausschluss eines Scheintodes und einer Fremdeinwirkung stets zu gestatten sind (Ermessensreduzierung auf Null).¹⁸⁴ Es kann nur gefordert werden, dass die Leichenschau vorgenommen, der Sterbefall in das Sterberegister eingetragen und ggf. eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft eingeholt wird.¹⁸⁵ Empfehlenswert sind daher sachbezogene Regelungen statt Fristen, wie sie in Hamburg und neuerdings Baden-Württemberg geregelt sind¹⁸⁶, auch wenn die hiesigen organisatorischen Abläufe die Einhaltung der 24-Stunden-Frist sicherlich weiterhin erschweren, aber wohl unvermeidbar sind.¹⁸⁷ Mit *Schrems* ist auch die Festlegung einer Mindestbestattungsfrist in einer Verordnung als ausreichend zu betrachten, sofern diese entsprechende Ausnahmen vorsieht und sich im Rahmen der landesgesetzlichen Ermächtigung hält¹⁸⁸; eines Parlamentsgesetzes bedarf es dann nicht, da es sich um keinen zielgerichteten Eingriff handelt.¹⁸⁹

Regelungen der Länder, die ausschließlich Ausnahmen aus gesundheitlichen Gründen¹⁹⁰ oder wegen einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulassen¹⁹¹, sind dagegen verfassungswidrig.¹⁹²

183 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (164).

184 So auch *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (166); *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 278 m. w. N.; wohl auch *Meixner*, Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen, § 16, Rn. 7; *Peter/Tilch*, Bestattungsgesetz Thüringen, § 20, Rn. 3; *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 284; *Salama*, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 199; andere Ansicht *Geiken*, Thüringer Bestattungsgesetz, 68.

185 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., II 5 Rn. 5. 186 § 12 Abs. 1 S. 1 BestG Hmb; § 36 Abs. 1 BestG BaWü.

187 So *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 40.

188 Dies ist bei § 18 BestVO Bay der Fall; die Bedenken von *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (161) bzgl. weiterer Bundesländer entfallen aufgrund inzwischen geänderter Rechtslage.

189 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (161 ff.); *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 278.

190 § 21 2. Hs. BestG Bln, § 15 Abs. 2 1. Hs. BestG RhPF; § 19 Abs. 3 1. Hs. BestG Sachs; § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 2 BestG SchlH.

191 § 17 Abs. 1 S. 2 BestG LSA.

192 So auch *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (166); DÖV 2012, 48 (54); *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 284; *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 279.

V. Grabaushebung, Tragen des Leichnams, Grabschließung

1. *Darstellung*

Das Ausheben und Schließen des Grabes sowie das Tragen des Leichnams werden traditionell weitestgehend von den (männlichen) Angehörigen selbst durchgeführt.¹⁹³ Insbesondere das Tragen der Bahre¹⁹⁴ bzw. des Sarges auf den Schultern gilt als sehr verdienstvoll sowohl für den Verstorbenen als auch für die Tragenden, die sich daher oft abwechseln.¹⁹⁵ Beim Schließen des Grabes werden oft Holzstützen schräg in das Grab eingesetzt, um die Erde von der (im Tuch bestatteten und oft in eine Grabnische gelegten) Leiche fernzuhalten.¹⁹⁶

2. *Rechtliche Situation und praktische Lösungsmöglichkeiten*

Das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die Beisetzung des Leichnams fallen auf den meisten öffentlichen Friedhöfen in die durch die Friedhofsordnung begründete Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung.¹⁹⁷ Viele Verwaltungen lehnen eine Beteiligung der Angehörigen unter Hinweis auf versicherungsrechtliche Probleme ab bzw. dulden sie nur beim Schließen des Grabes.¹⁹⁸ Kompromisse praktischer Art sind jedoch möglich¹⁹⁹: So überlässt Hannover das Absenken des Sarges bzw. des Leichnams (einschließlich seiner Ausrichtung und des Einlegens von Brettern) in das zuvor gesicherte Grab sowie das Zuschaukeln desselben den Angehörigen unter Anleitung von Mitar-

193 *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 63; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 21; *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 73.

194 *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 18 m. w. N.; vgl. zu Details *Khoury*, in: Richter, *Der Umgang mit den Toten*, 190 f.

195 *DITIB – ZSU*, *Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 31; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 20; *Blach*, *Nach Mekka gewandt*, 36.

196 Vgl. *DITIB – ZSU*, *Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 32 f.; *Bund der islamischen Welt/Al-Mukaramah*, *Bestattungsregeln im Islam*, 9 f.; *Tan*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 114.

197 *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 63.

198 In Hamburg ist § 2 Abs. 3 BestVO Hmb zu beachten, wonach der Transport zur Grabstätte und das Absenken des Sarges nur von Personen durchgeführt werden dürfen, die Gewähr für eine würdige und gefahrlose Beisetzung bieten; vgl. *Haas-Rupp*, DFK 1986, 127; *Sörries*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, *Raum für Tote*, 288; *Blach*, *Nach Mekka gewandt*, 60.

199 Andere Ansicht *Müller-Hannemann*, *Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht*, 237.

beitern der Verwaltung, die auch den Verbaukasten entfernen.²⁰⁰ Um Missverständnisse zu vermeiden, ist dabei der Einsatz muslimischer Mitarbeiter oder solcher, die mit den islamischen Bestattungsriten vertraut sind, zu empfehlen.²⁰¹ Mögliche Alternativen sind zumindest ein Abwechseln beim Schieben des Bahrwagens oder die Erlaubnis, den Sarg bzw. Leichnam das letzte Stück bis zum Grab zu tragen.²⁰²

3. *Bewertung*

Ein Anspruch auf weitergehende Beteiligung besteht nicht, da es sich nicht um zwingende religiöse Vorschriften²⁰³ einer muslimischen Bestattung handelt, und der Eingriff angesichts der Gefahr für die körperliche Unversehrtheit gerechtfertigt ist. Ein dem Hannoveraner Verfahren ähnlicher Kompromiss im Rahmen des Möglichen ist jedoch geboten.

VI. Ewiges Ruherecht und Verbot der Wiederbelegung

1. *Darstellung*

Aus islamischer Sicht ist der Friedhof der Ort, an dem die Verstorbenen auf die Auferstehung warten.²⁰⁴ Um eine ewige Totenruhe zu gewährleisten, wird – ähnlich wie im Judentum – ein dauerndes (theologisch genauer: bis zur Wiederauferstehung bzw. Auferweckung der Toten am Jüngsten Tag reichendes²⁰⁵) Ruherecht gefordert, das Exhumierungen, Umbettungen und Wiederbelegungen ausschließt.²⁰⁶ Teilweise gilt eine Wiederbelegung, die nur mit Muslimen erfolgen darf, als möglich, wenn ein dringender Bedarf besteht und menschliche Überreste nicht mehr im Grab vorhanden oder pietätvoll tiefer gelegt worden sind.²⁰⁷

200 Vgl. *Landeshauptstadt Hannover*, Das muslimische Gräberfeld in Hannover auf dem Stadtfriedhof Stöcken, 11 f.; so auch *Jennerich*, FK 2000, 20 (22); *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 76; dem steht meines Erachtens auch § 2 Abs. 3 BestVO Hmb nicht entgegen.

201 *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 90.

202 *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 41; *Lemmen*, in: Klöcker/Two-ruschka, Handbuch der Religionen, Bd. 4, 10.

203 Vgl. zum sachlichen Schutzbereich von Art. 4 Abs. 2 GG B. III. 1.b.

204 *Abdullah*, in: Jaspert, Die letzte Ruhe, 60; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 23.

205 *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 35.

206 *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 24f.; *Heine*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 15.

207 *DITIB – ZSU*, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 32; *Salama*, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 187 f.; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 60 m. w. N.; *Rohe*, Der Islam, 181.

Diese in der Rechtsprechung soweit ersichtlich noch nicht behandelte Frage stellt wohl das Haupthindernis für islamische Bestattungen in Deutschland dar.²⁰⁸

2. Rechtliche Situation

In den meisten Bestattungsgesetzen sind für Erdbestattungen gesetzliche Mindestruhezeiten von 15 bis 25 Jahren vorgesehen.²⁰⁹ Für Kinder sind abweichende, ggf. vom Alter abhängige Mindestruhezeiten von sechs bis 15 Jahren vorgeschrieben.²¹⁰ Höchstruhezeiten sind jedoch in keinem Bestattungsgesetz geregelt. Einige Länder haben Regelungen aufgenommen, nach denen bei der Festlegung der Ruhezeit die Ausübung der Religionsfreiheit zu berücksichtigen ist²¹¹ bzw. die Ruhezeit aus religiösen Gründen auf Dauer festgelegt werden kann.²¹²

Die einzelne Ruhezeit, in der das Grab nicht erneut belegt werden darf, soll sowohl eine ausreichende Verwesung der Leichen gewährleisten als auch eine angemessene Totenehrung ermöglichen.²¹³ Sie wird durch die örtliche Friedhofsordnung geregelt und differiert je nach Grabtyp sowie örtlicher Bodenbeschaffenheit.²¹⁴

Davon zu unterscheiden ist die Nutzungsfrist, also der Zeitraum, in dem die Nutzungsberechtigten die Grabstelle nutzen können.²¹⁵ Bei

208 So auch *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 21.

209 § 6 Abs. 1 S. 3 BestG BaWü (15 Jahre); § 11 Abs. 1 S. 1 FrG Bln (20 Jahre); § 32 Abs. 1 BestG Bbg (20 Jahre); § 5 Abs. 1 BestG Brem (grds. 25 Jahre); § 26 Abs. 1 S. 1 BestG Hmb (25 Jahre); § 6 Abs. 2 BestG Hess (15 Jahre); § 15 Abs. 1 S. 2 BestG MV (20 Jahre); § 14 S. 1 BestG Nds (20 Jahre); § 3 BestVO RhPf (15 Jahre); § 5 S. 3 BestG Saar (15 Jahre); § 6 Abs. 2 S. 1 BestG Sachs (20 Jahre); § 22 Abs. 2 S. 2 BestG LSA (15 Jahre); § 31 Abs. 1 S. 1 BestG Thür (20 Jahre).

210 So für unter Einjährige § 5 Abs. 2 S. 1 BestG Brem (7 Jahre); für unter Zweijährige § 6 Abs. 1 S. 3 BestG BaWü (6 Jahre); § 5 S. 3 BestG Saar (6 Jahre); § 6 Abs. 2 S. 1 BestG Sachs (10 Jahre); für unter Zehnjährige § 6 Abs. 1 S. 3 BestG BaWü (10 Jahre); § 5 Abs. 2 S. 1 BestG Brem (15 Jahre); § 5 S. 3 BestG Saar (10 Jahre); § 22 Abs. 2 S. 2 BestG LSA (10 Jahre).

211 § 22 Abs. 2 S. 1 BestG LSA, hier ist zusätzlich auch der Wunsch der Angehörigen zu beachten, der ggf. ebenfalls religiös begründet werden kann; § 23 Abs. 2 S. 2 BestG SchIH.

212 § 11 Abs. 1 S. 2 FrG Bln; § 32 Abs. 1 S. 2 BestG Bbg; § 31 Abs. 1 S. 2 BestG Thür; einen Sonderfall stellt § 6a Abs. 1 BestG Sachs für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr dar.

213 *VGH Mannheim*, NVwZ 1997, 793 (794); *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., III 1 Rn. 31 f.; *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 3, 367.

214 *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., III 1 Rn. 32 f., 38; *Uttke/Preisler-Holl*, Friedhofsentwicklung in Kommunen, 45.

215 *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 3, 325, 367.

Reihengräbern²¹⁶ entspricht die Nutzungszeit der Ruhezeit, bei Wahlgräbern geht sie meist darüber hinaus und ist (nicht zwingend unbegrenzt) verlängerbar.²¹⁷ Problematisch für Muslime ist, dass oftmals nur Reihengräber angeboten bzw. diese gewählt werden, um jedem Toten ein einzelnes Grab zur Verfügung stellen zu können, ohne zu berücksichtigen, dass die Ruhefrist nicht verlängert werden kann.²¹⁸ Dass Gräber in Deutschland grundsätzlich befristet sind, ist vielen Muslimen nicht bekannt und aufgrund von Begriffen wie „Kaufgrab“ oder „Beweinkaufung“ oft auch nicht ersichtlich.²¹⁹ Rufe nach ausführlicher(er) Beratung von Muslimen²²⁰ verhalten lange Zeit ungehört²²¹, sodass es beispielsweise in Köln zu Auseinandersetzungen kam, als Ruhezeiten abliefen.²²²

3. Bewertung

Die Eröffnung des Schutzbereichs von Art. 4 Abs. 2 GG ist auch in Bezug auf das ewige Ruherecht gegeben, sofern entsprechende Forderungen religiös begründet sind.²²³ Unproblematisch sind die Festsetzungen von Mindestruhezeiten in den einzelnen Ländergesetzen bzw. -verordnungen, da diese keine Begrenzungen der maximalen Ruhezeit festsetzen.²²⁴ Gesetzliche Regelungen, die ein dauerndes Ruherecht explizit erlauben, sind nicht notwendig, sie sind jedoch sicherlich sinnvoll

216 Zur Unterscheidung in Reihen- und Wahlgräber vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., III 1 Rn. 5 ff.; *Reihengrabstätten* sind Einzelgrabstätten, die in der Reihenfolge des Ablebens zeitlich und räumlich der Reihe nach belegt und im Todesfall auf eine feste, nicht verlängerbare Nutzungsdauer vergeben werden; *Wahlgrabstätten* bestehen aus einer einzelnen oder mehreren nebeneinander liegenden Grabstellen, deren Lage auf dem Friedhof aus den hierfür vorgesehenen und noch verfügbaren Grabplätzen schon vor dem Todesfall gewählt werden kann, und bei denen die Dauer des Nutzungsrechts verlängert werden kann; vgl. *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 1, 255; Bd. 3, 357, 509; *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 206 ff.

217 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., III 1 Rn. 39; *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 3, 325, 367; *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 285, 395.

218 *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 70; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 74; *Hertlein*, NVwZ 2001, 890 (891); *Barthel*, Bestattungsgesetz Niedersachsen, 3. Aufl., 35.

219 *Karakaşoğlu*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 89.

220 G. Otto, DFK 1996, 260 (262).

221 *Sörries*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Raum für Tote, 288.

222 Vgl. *Elyas*, Stellungnahme des ZMD vom 1.11.1995; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 35.

223 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (174); *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 289.

224 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (175); *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 290.

und sollten daher in die Bestattungsgesetze der Länder aufgenommen werden.

Ein Eingriff liegt jedoch vor, wenn die Ruhezeit nicht durch den jeweiligen Friedhofsträger auf Dauer festgelegt, sondern in der Friedhofsordnung befristet wurde.²²⁵ Zwar kann bei unbegrenzt verlängerbaren Wahlgräbern durch wiederholte Verlängerung faktisch ein dauerndes Ruherecht gewahrt werden. Dies ändert jedoch nichts an der zunächst gegebenen Beschränkung auf die festgelegte Ruhezeit.

Gartner zieht als Rechtfertigungsgründe den Umweltschutz aus Art. 20a GG und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG heran, um den Zweck der die Ruhezeit begrenzenden Regelungen (Beschränkung der Friedhofsflächen auf ein vernünftiges Ausmaß, Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Weiterbetriebs der bestehenden Friedhöfe) verfassungsrechtlich zu verankern.²²⁶ *Zacharias* betrachtet Einschränkungen aus städtebaulichen Gründen, die eine Wiederbelegung erfordern, durch die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistete Planungshoheit als gerechtfertigt.²²⁷ *Schrems* meint, die Schaffung ausreichender Beerdigungsplätze diene letztlich dem Gesundheitsschutz (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und führt außer städtebaulichen auch finanzielle Interessen der Allgemeinheit (Finanzierung der Friedhöfe) an.²²⁸

Diese Argumentationen können jedoch nur bedingt überzeugen. Eine Rechtfertigung durch Art. 2 Abs. 2 S. 1 und 20a GG entbehrt einer tatsächlichen Grundlage, da keine gesundheitsgefährdenden Zustände aufgrund mangelnden Platzes zu befürchten sind. Auch das Argument der finanziellen Überlastung der Kommunen ist nicht stichhaltig, da entstehende Kosten auf die Nutzer der Friedhöfe umgelegt werden können. Städtebauliche Gründe mögen in konkreten Fällen der Erweiterung eines bestehenden Friedhofes im Wege stehen²²⁹, eine Einschränkung des Ruherechts lässt sich mit ihnen jedoch nur rechtfertigen, wenn es in der betreffenden Gemeinde in zumutbarer Entfernung auf einem anderen Friedhof die Möglichkeit zur Gewährung eines ewigen

225 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (174).

226 *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 289, vgl. *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (175).

227 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (175); DÖV 2012, 48 (55); *dies.*, in: Scholz/Langenfeld/Scheiner/Naeem, Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013, 125; auch *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 270; Platzprobleme sieht auch *Barthel*, Bestattungsgesetz Niedersachsen, 3. Aufl., 228.

228 *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 283; übertrieben zuspitzend *Hertlein*, NVwZ 2001, 890 (891); vgl. auch die schon früh bei *Röhs*, Das Gartenamt 1982, 610 (611 f.) dokumentierte Diskussion.

229 *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 290.

Ruherechts gibt. Verwiesen sei auch auf Platz sparende Bestattungsmöglichkeiten insbesondere bei sargloser Bestattung.²³⁰

In der Literatur wurde bisher nicht beachtet, dass der Gedanke von „Ewigkeitsgräbern“ dem deutschen Recht nicht unbekannt ist. Solche auf Friedhofsdauer oder ohne zeitliche Begrenzung erworbenen Gräber²³¹, die später Erbbegräbnisrechte genannt wurden, zeichnen sich durch die Weitergabe des Rechts auf Beisetzung durch Vererbung aus und waren zunächst ein Privileg v. a. hochadliger Familien.²³² Sie wurden teilweise als sog. Deszendenzgräber für die Wahrung der Familientradition vergeben, „bei denen ein Bestattungsrecht solange eingeräumt ist, als männliche oder unverheiratete weibliche Nachkommen in gerader Linie am Leben sind und ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde nicht aufgegeben haben“.²³³ Weitere Beispiele für Gräber mit dauerndem Ruherecht sind Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft im Sinne von § 1 GräberG²³⁴, in Sachsen auch Gräber für Angehörige der Bundeswehr²³⁵ sowie teilweise (Dauer-)Ehrengräber.²³⁶ Ähnliche Regelungen könnten in den jeweiligen Friedhofssatzungen auch für muslimische Grabfelder getroffen werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Fortbestehen von „Ewigkeitsgräbern“ nach gefestigter Rechtsprechung von der Zahlung nach bestimmten Zeitabschnitten zu entrichtender Erneuerungsgebühren abhängig gemacht werden kann, wenn dies zur Bestreitung der für die Unterhaltung des Friedhofs anfallenden Kosten erforderlich ist und die verlangten Gebühren nicht unzumutbar hoch sind.²³⁷ Auch sieht § 3 Abs. 5 S. 2 GräberG eine

230 Vgl. *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 87 f.

231 *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 1, 79; Bd. 3, 110.

232 *Sörries*, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 1, 70.

233 *Stengl*, BayBgm 1963, 114; vgl. *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 117.

234 § 2 Abs. 1 GräberG; eine entsprechende Norm gab es bereits nach dem 1. Weltkrieg mit § 1 Reichsgesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1922, S. 25).

235 § 6a Abs. 1 BestG Sachs.

236 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., III 1 Rn. 12; *Haas-Rupp*, DFK 1986, 127 (129).

237 Vgl. *BGH*, NJW 1958, 50 = DÖV 1958, 81; *BVerwG*, DVBl. 1960, 722; *OVG Lüneburg*, NVwZ 1990, 94; *OVG Koblenz*, NVwZ 1990, 96; *VGH Kassel*, NVwZ-RR 1993, 663; *VGH München*, NVwZ-RR 1994, 341; vgl. *Engelhardt*, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, 2. Aufl., 123; *Stengl*, BayBgm 1963, 114 (115); *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 117 ff.; *Ostmann*, Braunschweigisches Friedhofs- und Bestattungsrecht, 40; zur sog. Rekognitionsgebühr *Jung*, Das Recht der Erbbegräbnisse, 29.

wiederkehrend zu entrichtende Ruherechtsentschädigung vor²³⁸ und § 6a Abs. 2 S. 2 BestG Sachs bestimmt, dass sich die Höhe der Erstattung des Vermögensnachteils, der dem Friedhofsträger durch das dauernde Ruherecht entsteht, nach der ortsüblichen Grabnutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltungsgebühr bemisst.

Mangels die Einschränkung rechtfertigender Gründe können Muslime daher einen Anspruch auf Gewährung eines ewigen Ruherechts geltend machen²³⁹; sie müssen sich jedoch eine zumutbare, in der Praxis wohl nicht unwesentliche Erhöhung der entsprechenden Grabnutzungsgebühren entgegenhalten lassen²⁴⁰ und nach der Rechtsprechung zu Erbbegräbnissen nach mehreren Jahrzehnten²⁴¹ damit rechnen, dass die Ruhezeit nachträglich befristet werden kann, wenn dies zur Bestreitung der für die Unterhaltung des Friedhofs anfallenden Kosten erforderlich ist und die verlangten Gebühren nicht unzumutbar hoch sind. Im Ergebnis weicht dies nicht stark von *Zacharias* ab, die zwar einen Anspruch verneint, aber zugleich verlangt, die Kommunen müssten zumindest in der Langzeitplanung auf die von Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Belange Rücksicht nehmen.²⁴²

In der Praxis dürfte die Auswahl eines befristeten Reihen- oder Wahlgrabes der Regelfall sein. Aus dem *argumentum a maiore ad minus* kann dabei gefolgert werden, dass – sofern solche in einem islamischen Gräberfeld angeboten werden – auch bei Reihengräbern eine Verlängerung

238 Vgl. als Vorläufervorm § 3 Abs. 3 Reichsgesetz über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1922, S. 25).

239 Vgl. *Husvotg*, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, 2. Aufl., 265, der das Bestehen eines Anspruchs zumindest nicht ausschließt; andere Ansicht *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (175); *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 260 f.; *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 289 f.; *Peter/Tilch*, Bestattungsgesetz Thüringen, § 31, Rn. 6; *Geiken*, Thüringer Bestattungsgesetz, 90; verfehlt ist die Ansicht von *Horn*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 79 und *Spranger*, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 32 wonach Ruhezeiten ausreichen, „bis die Verstorbenen eins sind mit der Erde“.

240 Dies folgt daraus, dass die Grabnutzungsgebühr eine einmalige Gebühr für einen im Voraus festgelegten, hier unbegrenzten Zeitraum ist, die Finanzierung der Friedhöfe jedoch meist nach dem Umlageprinzip erfolgt, d.h. alle in einem Jahr eingenommenen Gebühren werden für alle im gleichen Jahr anfallenden Ausgaben (ggf. einschließlich Rückstellungen) verwendet; vgl. *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 222 f. Im Ergebnis wohl auch *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 31; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 61; *Kämper*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 94.

241 Die in den genannten Entscheidungen betroffenen Sachverhalte betrafen meist Zeiträume von über 80 Jahren, in die zwei Geldentwertungen fielen.

242 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (175 f.).

(bei erneuter Gebührenerichtung) möglich sein muss²⁴³ und eine Beschränkung der Verlängerungsmöglichkeiten bei Wahlgräbern auf eine Höchstruhezeit nicht zulässig ist.²⁴⁴ Zu widersprechen ist der Ansicht, nach der aus dem Gebot der Parität eine Pflicht der Friedhofsträger folge, nicht nur Muslimen, sondern allen Glaubensrichtungen die Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte zu geben.²⁴⁵ Vielmehr kommt es gerade darauf an, dass die Nicht-Zulassung des ewigen Ruherechts trotz ihres scheinbar neutralen Charakters diskriminierend wirkt.²⁴⁶

Folglich sind nur jene Friedhofsordnungen verfassungsgemäß, die eine Möglichkeit zur Festlegung der Ruhezeit auf Dauer bzw. unbegrenzte Verlängerungsmöglichkeiten sowohl für Reihen- als auch Wahlgräber aus religiösen Gründen vorsehen, sofern nicht in derselben Gemeinde ein anderer, zumutbar entfernter Friedhof entsprechende Möglichkeiten bereitstellt.²⁴⁷

Folgt man der hier vertretenen Ansicht nicht, ist dennoch nach Möglichkeit eine längere oder dauerhafte Ruhezeit zuzulassen²⁴⁸ und „im Rahmen des Vollzugs der Höchstfristen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob der Vollzug der Auflassung und Neubelegung notwendig ist“.²⁴⁹ In der Praxis wird dies oftmals umgesetzt, indem entsprechende Gräber zwar eingeebnet, jedoch nicht geleert und vorhandene sterbliche Überreste bei Neubelegungen tiefer gelegt werden.²⁵⁰

243 So auch *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (175); *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 61. In der Folge wäre dann – entgegen *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 283; *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 70; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 38 – keine Ausweisung von Wahlgräbern notwendig.

244 Abzulehnen ist daher die andere Ansicht von *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 396, wonach es keinen Sinn mache, das Nutzungsrecht zu verlängern, wenn sich die Grabstätte bereits in einem zu Beanstandungen und zur Einebnung berechtigenden Zustand befindet und keine Verbesserung gesichert ist; vgl. *die Ausführungen zur Grabgestaltung und Grabpflege unter C. IX*.

245 *Barthel*, Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., 161; *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 290 unter Übernahme der Argumentation bei *BGer*, EuGRZ 1999, 607 (609); im Ergebnis zustimmend *Spranger*, NWVBl. 2004, 9 (11); den Aspekt der Gleichbehandlung thematisieren *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 237; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 86; *Boehlke*, in: Jaspert, Die letzte Ruhe, 85; *Hertlein*, NVwZ 2001, 890 (891).

246 Vgl. *die Ausführungen zum leistungsrechtlichen Grundrechtsgehalt unter B. III. 1. c*.

247 Vgl. die vorbildliche Regelung des § 26 Abs. 4 BestG SchlH.

248 Vgl. *Spranger*, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, 108; *Husvotg*, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, 2. Aufl., 265.

249 *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 283; vgl. *Kälin/Rieder*, Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen, 18; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 38.

250 *Karakaşoğlu*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 87f.

VII. Bestattung nur unter Muslimen

1. Darstellung

Aus muslimischer Sicht sind Muslime nur unter Muslimen beizusetzen; sollten noch sterbliche Überreste aus früherer Belegung gefunden werden, müssen diese entfernt werden.²⁵¹ Dieser Forderung ist regelmäßig nur durch die Anlage gesonderter muslimischer Grabfelder nachzukommen. Nicht erforderlich ist dagegen eine Differenzierung nach Geschlechtern, konfessionellen Strömungen²⁵² oder Nationalitäten.²⁵³ Problemfälle könnten höchstens bei der Bestattung von Angehörigen von oft als Sekten angesehenen Gruppen (Ahmadis, Drusen, Jesiden) auftreten.²⁵⁴

2. Rechtliche Situation und Bewertung

Auch hier ist das Argument, es fänden sich keine zwingenden Aussagen in Koran oder Hadithen, nicht ausreichend, da das Verbot der Bestattung unter Ungläubigen für den Großteil der Muslime eine zwingende religiöse Vorschrift darstellt.²⁵⁵

Zacharias verneint grundsätzlich einen Anspruch auf Bereitstellung gesonderter Grabfelder unter Verweis auf die herrschende Meinung, wonach Art. 4 Abs. 2 GG kein Leistungsgrundrecht darstellt²⁵⁶: Zwar würden Bundesverfassungsgericht und Schrifttum es nicht für ausgeschlossen halten, dass sich aus Art. 4 GG Ansprüche auf staatliche Leistungen ergeben könnten²⁵⁷, *Zacharias* sieht eine entsprechende Situati-

251 Vgl. *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 26 f.; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 60; *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 66.

252 *Jennerich*, FK 2000, 20 (23) berichtet jedoch von Zerstörungen von Grabsteinen mit (als wohl überwiegend als unislamisch angesehenen) Bildern der Verstorbenen durch konservative Muslime.

253 Vgl. *Elyas*, Stellungnahme des ZMD vom 1.11.1995; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 33 f.

254 *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 60; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 33 f.; *Lemmen*, in: *Lemmen/Miehl, Islamisches Alltagsleben in Deutschland*, 38.

255 *S. B.III.1.b*; vgl. *BVerfGE* 104, 337 (354); *Schrems*, *Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?*, 272.

256 *Zacharias*, *ZevKR* 2003, 149 (172); *DÖV* 2012, 48 (52); so auch *Gartner*, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, 280 f.; inzwischen scheint *Zacharias* die Möglichkeit eines originären Anspruchs nicht mehr explizit auszuschließen, vgl. *Zacharias*, in: *Scholz/Langenfeld/Scheiner/Naeem, Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013*, 120.

257 Vgl. *BVerfGE* 91, 1 (15); *Muckel*, in: *BerIK-GG*, Art. 4, Rn. 43.

on jedoch als nicht gegeben an.²⁵⁸ Vielmehr bestehe nur ein derivatives Teilhaberecht aus Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 GG, wenn anderen Gruppen auf deren (nicht zwingend religiös motivierten) Wunsch hin eigene Grabfelder gewährt werden.²⁵⁹ Diese Ansicht knüpft auch hier an jene des schweizerischen Bundesgerichts an.²⁶⁰

Dem kann erneut die Argumentation von *Raselli* und *Kälin/Rieder* entgegengehalten werden. Wie beim ewigen Ruherecht kommt es auch bei muslimischen Grabfeldern gerade darauf an, dass die Nicht-Anlage derselben aufgrund des Friedhofs- und Bestattungszwangs bei gleichzeitiger Beschränkung der Friedhofsträgerschaft auf Körperschaften des öffentlichen Rechts eine Diskriminierung darstellt und daher ausnahmsweise ein leistungsrechtlicher Anspruch gegen den Staat auf Beseitigung derselben besteht.²⁶¹ Dabei ist auch dieser Anspruch nur gegeben, sofern in zumutbarer Entfernung vom Wohnort kein anderes muslimisches Grabfeld besteht.²⁶²

VIII. Ausrichtung des Grabes nach Mekka

Entsprechend der geforderten Ausrichtung des Leichnams ist auch das Grab so anzulegen, dass der Kopf des auf der rechten Seite liegenden Verstorbenen sich der Kaaba zuwendet.²⁶³ Oft passt diese Südwest-Nordost-Ausrichtung bei bestehenden Friedhöfen nicht in das Wegeraster, weswegen für muslimische Grabfelder bevorzugt (Erweiterungs-)Flächen am Rand des Friedhofs genutzt werden.²⁶⁴

258 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (172).

259 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (172); DÖV 2012, 48 (52); *dies.*, in: Scholz/Langenfeld/Scheiner/Naeem, Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013, 119; so auch *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 280f.

260 *BGer*, EuGRZ 1999, 607; diesem folgend auch *Rohe*, Der Islam, 183.

261 Vgl. auch *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 274ff.; *Sperling*, DFK 1982, 56 (58); *Bongartz*, Ihr Recht auf dem Friedhof, 24; *Spranger*, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 105; unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 BestG NRW auch *Spranger*, NWVBl. 2004, 9 (11); im Ergebnis wohl auch *Meixner*, Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen, § 4, Rn. 7.

262 Vgl. *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 276; *Husvogt*, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, 2. Aufl., 307. *Zacharias*, DÖV 2012, 48 (53) nähert sich dieser Meinung an, indem sie nun die Möglichkeit einer Reduzierung des Beurteilungsspielraums des Friedhofträgers auf Null und damit einen Anspruch auf Ausweisung gesonderter Grabfelder unter bestimmten Umständen für möglich hält.

263 *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 66, 75; *Blach*, Nach Mekka gewandt, 37.

264 *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 77, 81.

Anschließend an die Ausführungen zum Anspruch auf die Anlage muslimischer Grabfelder kann auch ein Anspruch auf Ausrichtung der Gräber nach Mekka bejaht werden, da diese kein schützenswertes Rechtsgut beeinträchtigt.²⁶⁵ Zumeist werden sich in Absprache mit den örtlichen muslimischen Organisationen auch die Friedhofsgestaltung berücksichtigende, pragmatische Lösungen finden lassen. Abzulehnen ist dabei der Kompromiss, eine Ausrichtung nach Mekka nur unterirdisch vorzunehmen²⁶⁶, da die von der tatsächlichen Lage des Verstorbenen abweichende oberirdische Grabform eine Gefahr der Störung der Totenruhe erzeugt.²⁶⁷

IX. Grabgestaltung und Grabpflege

1. Darstellung

a) Grabpflege

Eine dauerhafte Grabpflege gehört – außer bei Schiiten²⁶⁸ – nicht zur islamischen Tradition, weswegen die Gräber oft schlicht und ungepflegt wirken.²⁶⁹ Im Islam ist jegliche Art von Verschwendung, auch für die Grabgestaltung (z. B. insbesondere teures Material, Bildhauerarbeiten, ein erhöhtes oder bebautes Grab, lobende oder das Schicksal kritisierende Worte als Grabinschrift, eingearbeitete Bilder des Verstorbenen, gemeißelte Figuren oder Skulpturen), untersagt.²⁷⁰ Oftmals werden nur zwei Steine oder Stelen am Kopf- und Fußende des Grabes gesetzt.²⁷¹ Blumen werden als Schöpfung Gottes teilweise zugelassen.²⁷² In einigen muslimischen Ländern wird die Bepflanzung der Natur überlassen, teils werden auch immergrüne Bäume gepflanzt.²⁷³ So soll einerseits ein Toten-

265 Vgl. *Muckel/Tillmanns*, in: Muckel, *Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates*, 263; *Schrems*, *Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?*, 281.

266 So vorgenommen in Basel; vgl. *Richner*, „Im Tod sind alle gleich“, 130.

267 Vgl. *die Ausführungen zur Grabgestaltung und Grabpflege unter C. IX.*

268 *Sörries*, *Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur*, Bd. 2, 174.

269 *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 83; *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 43; *Struchtemeier*, DFK 1996, 489; *Röhs*, *Das Gartenamt* 1982, 610 (611).

270 *DITIB – ZSU*, *Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 38; vgl. *Blach*, *Nach Mekka gewandt*, 44 ff.; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 33 ff.

271 *Vladi*, in: *Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V.*, *Muslime in deutscher Erde*, 27.

272 *Ebd.*

273 *DITIB – ZSU*, *Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 38 f.; *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 29.

kult vermieden werden²⁷⁴, weswegen teilweise die anonyme Bestattung sogar als erwünscht angesehen wird.²⁷⁵ Andererseits soll die Totenruhe nicht durch Arbeiten am Grab gestört werden.²⁷⁶ Auch ist der Friedhof für einige islamische Rechtsgelehrte ein unreiner Ort.²⁷⁷

In der deutschen Praxis sind die Gräber oft abweichend von Forderungen des Propheten nicht besonders schlicht und zunehmend entsprechend der hiesigen Tradition gestaltet; die Bepflanzung nimmt zu.²⁷⁸ Teilweise wird explizit eine (schlichte) Pflege empfohlen.²⁷⁹

b) Grabeinfassungen

Anstelle der genannten Steine oder Stelen am Kopf- und Fußende des Grabes, die in Deutschland selten bei muslimischen Gräbern zu finden sind, werden vielfach auch Grabeinfassungen gesetzt, um das Grab als solches kenntlich zu machen und eine Störung der Totenruhe durch unbeabsichtigtes Betreten zu verhindern.²⁸⁰

c) Grababdeckplatten

Aus denselben Gründen sind v.a. in der Türkei Grababdeckplatten verbreitet²⁸¹, auch wenn einige Stimmen eine vollständige Abdeckung nicht erlauben, damit dem Verstorbenen nicht die Verbindung zum Himmel versagt bleibt.²⁸² In Deutschland sind Forderungen nach Ab-

274 DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 37; *Bund der islamischen Welt/Al-Mukkaramah*, Bestattungsregeln im Islam, 11; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 33 f., 43.

275 Elyas, Stellungnahme des ZMD vom 1.11.1995.

276 Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 22, 44.

277 Lemmen, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 23.

278 Vgl. die Beispiele bei *Benninghaus*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslimen in deutscher Erde*, sowie bei *Berger/Butenschön*, *stadt+grün* 11/2008, 22; auch *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslimen in deutscher Erde*, 28 f.; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslimen in deutscher Erde*, 61; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 33 f., 43 f.; *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 69; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 82 f.; zum Wandel der Trauerrituale in der Migration *Tan*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*; *Blach*, *Nach Mekka gewandt*, 66; sowie ausführlich *Tan*, *Das fremde Sterben*.

279 DITIB – ZSU, Sterbebegleitung und Tod im Islam, 39.

280 *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 82, 91.

281 *Tan*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 112; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 32, 91.

282 *Behrens*, DFK 1995, 57 (58); *Spranger*, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 104.

deckplatten bisher selten; stattdessen werden oft herkömmliche Grabmale aufgestellt.²⁸³

2. *Rechtliche Situation*

a) Rechtsfolgen mangelnder Pflege

Dem Recht auf freie Grabgestaltung aus Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde des Verstorbenen) und Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit des Totenfürsorgeberechtigten) steht die in den Friedhofssatzungen bzw. -ordnungen festgelegte, öffentlich-rechtliche Pflicht des Nutzungsberechtigten zur gärtnerischen Pflege gegenüber, die mit dem Recht der anderen Friedhofsbenutzer, ihrer Verstorbenen würdig zu gedenken, sowie dem Recht und der Pflicht des Friedhofsträgers zu Maßnahmen zur Verwirklichung des Friedhofszwecks begründet wird.²⁸⁴ Meist ist geregelt, dass ein ungepflegtes Grab von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und mit Gras übersät werden, schließlich gar das Nutzungsrecht an der Grabstelle entzogen werden kann.²⁸⁵ Dies führte beispielsweise in Köln zu der Befürchtung, das Grab sei aufgelöst und damit die Totenruhe gestört worden.²⁸⁶

b) Gestaltungsvorschriften

Problematisch sind oftmals die jeweils erlassenen Vorschriften zur Grabgestaltung.²⁸⁷ Zu unterscheiden sind dabei allgemeine Gestaltungsvorschriften, die bestimmte Mindestanforderungen an die Gestaltung stellen, und besondere oder zusätzliche Gestaltungsvorschriften, die Ver- und Gebote einzelner Materialien, Bearbeitungsarten oder Schmuckelemente enthalten.²⁸⁸ Sind letztere erlassen worden, muss der Friedhofsträger stets auch Bereiche ohne besondere Gestaltungs-

283 *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 69.

284 *Kurze/Goertz*, Bestattungsrecht in der Praxis, § 12, Rn. 2 m.w.N.; *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 223 f., 286 f.

285 *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 195, 224, 286 f.; *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 83.

286 *Elyas*, Stellungnahme des ZMD vom 1.11.1995; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 60; *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 35; *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, In fremder Erde, 69.

287 Vgl. zu diesen ausführlich *Spranger*, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung.

288 *Spranger*, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 33 ff.

vorschriften bereithalten (sog. Zwei-Felder-System).²⁸⁹ Konfliktfälle um muslimische Gräber entstehen meist aufgrund eines Verbots von Grabeinfassungen und -abdeckplatten.²⁹⁰

3. *Bewertung*

a) Rechtsfolgen mangelnder Pflege

Die Auswirkungen von Art. 4 Abs. 2 GG im Bereich der Gestaltung muslimischer Gräber sind relativ gering. Bezüglich der mangelhaften Pflege ist es dem Friedhofsträger jedoch zumindest zu untersagen, das Nutzungsrecht zu entziehen.²⁹¹ Unter Berücksichtigung der religiös begründeten Totenruhe ist meines Erachtens zudem ein Einebnen der Gräber nicht zulässig, solange dies aus rein gestalterischen Gründen oder zur Bewahrung der Würde des Friedhofs und nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit geschieht.²⁹² In der Praxis sollten Vereinbarungen über die Pflege der muslimischen Grabfelder mit den örtlichen muslimischen Organisationen getroffen werden.²⁹³

b) Gestaltungsvorschriften

aa) *Allgemeines*

Gestaltungsvorschriften für muslimische Gräberfelder dürften selten in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG eingreifen.²⁹⁴ Ausnahmen sind die genannten Verbote von Grabeinfassungen und -abdeckungen. Überwiegend empfohlen und in der Praxis angewandt wird ein Verzicht auf Erlass besonderer Gestaltungsvorschriften für muslimische Grabfelder.²⁹⁵ **Besondere Vorschriften für Formen, Materialien und Bearbeitungsweisen**

289 BVerwGE 17, 119; *Spranger*, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 34; *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 188 f.

290 *Kokkelink*, Islamische Bestattung, 81; *Hertlein*, NVwZ 2001, 890 (891).

291 So *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 267.

292 Andere Ansicht *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 396.

293 So auch *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslimen in deutscher Erde*, 31; *DITIB – ZSU*, *Sterbebegleitung und Tod im Islam*, 39.

294 So auch *Schrems*, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, 284.

295 Vgl. u. a. *Kokkelink*, in: Höpp/Jonker, *In fremder Erde*, 67; *Lemmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslimen in deutscher Erde*, 62; *Sörries*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, *Raum für Tote*, 288; *Evangelische Kirche Westfalen*, *Handreichung für die kirchlichen Friedhofsverwaltungen im Bereich Ev. Kirche Westfalen 2000*, 4; *Struchtemeier*, DFK 1996, 489.

sind angesichts unterschiedlicher kultureller Hintergründe in verschiedenen islamischen Herkunftsregionen weder notwendig noch wünschenswert.²⁹⁶ Doch werden teilweise Gestaltungsvorschriften gewünscht, die ein versehentliches Betreten des Grabes auch ohne Einfassung verhindern.²⁹⁷ Auch sollten arabische Inschriften erlaubt sein, um das Anbringen von Koranversen in der Originalsprache zu ermöglichen.²⁹⁸

bb) Grabeinfassungen

Das Verbot von Grabeinfassungen soll einen Gemeinschaftscharakter der Friedhofsanlage und die Rasenpflege erleichtern²⁹⁹; dennoch sind Grabeinfassungen auch außerhalb muslimischer Grabfelder nicht *per se* als unwürdig zu betrachten.³⁰⁰ Die erdbündige Verlegung einer Einfriedung darf daher nicht verwehrt werden, wenn die Grabstellen so in Rasen angelegt sind, dass eine Grenze zwischen Grab- und Wegfläche nicht erkennbar ist, sodass der Besucherverkehr auch über die Grabstätte führt.³⁰¹ Im Lichte von Art. 4 Abs. 2 GG ist ein Verbot mangels entgegenstehender Belange meines Erachtens somit erst recht nicht haltbar, jedenfalls sofern dieses nicht als besondere Gestaltungsvorschrift erlassen worden und eine Abteufelung ohne diese als Alternative auch und gerade auf dem muslimischen Gräberfeld vorhanden ist. Alternativ hat sich in der Praxis das faktische Einfassen durch Trittplatten um das Grab als geeignet erwiesen.³⁰²

cc) Grababdeckplatten

Das Verbot von Abdeckplatten soll einerseits einer „Versteinerung“³⁰³ des Friedhofs entgegenwirken, andererseits eine zügige Verwesung sichern.³⁰⁴ In der ausführlichen Rechtsprechung und Literatur zum

296 So jedoch *Weber*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 90.

297 *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 31; vgl. *Richner*, „Im Tod sind alle gleich“, 135.

298 Vgl. *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 82.

299 *VGH Mannheim*, NVwZ-RR 1990, 308 (309); *Meinel*, DFK 1994, 415; *Kurze/Goertz*, *Bestattungsrecht in der Praxis*, § 12, Rn. 10.

300 *VGH Mannheim*, NVwZ-RR 1990, 308; *Müller-Hannemann*, *Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht*, 192.

301 *Müller-Hannemann*, *Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht*, 193 m.w.N.

302 *Kokkelink*, *Islamische Bestattung*, 91.

303 *Meinel*, DFK 1994, 415; *Sörries*, *Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur*, Bd. 1, 127.

304 *Müller-Hannemann*, *Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht*, 194.

(allgemeinen) Verbot von Grababdeckungen geht eine Ansicht davon aus, dass ein Verbot nur gerechtfertigt ist, wenn die Abdeckungen der Verwesung hinderlich sind und es hierdurch zu Gefährdungen der Gesundheit kommen kann, nicht jedoch aus rein gestalterischen Gründen.³⁰⁵ Folglich müsse der Friedhofsträger ein hydrogeologisches Gutachten einholen, um die Auswirkungen solcher Abdeckplatten unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit der einzelnen Friedhöfe nachzuweisen.³⁰⁶ Liegt keine Gesundheitsgefahr vor, seien Abdeckungen sowohl auf Feldern mit allgemeinen als auch mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erlauben.³⁰⁷ Erforderlichenfalls seien die Ruhezeiten zu verlängern, ggf. die vorhandenen Friedhofsflächen zu erweitern.³⁰⁸

Die andere Ansicht sieht dagegen keine Verpflichtung des Friedhofsträgers, die Ruhezeiten zu verlängern, um den Gestaltungswünschen des Nutzungsberechtigten zu entsprechen.³⁰⁹ Auch müsse die Gefährdung einer ordnungsgemäßen Verwesung nicht im Einzelnen nachgewiesen werden; vielmehr seien bei Abdeckungen von 40 Prozent, mindestens jedoch bei solchen der halben oder ganzen Grabfläche durch Gutachten in Parallelfällen belegte Anhaltspunkte gegeben.³¹⁰

Unter Berücksichtigung des Schutzes von Art. 4 Abs. 2 GG bei hier vertretener Bejahung eines Anspruchs auf dauerhaftes Ruherecht entfällt die Problematik der aufgrund eventuell langsamerer Verwesung nicht ausreichenden Ruhezeit. Des Weiteren sind die Gestaltungswünsche der Nutzungsberechtigten religiös überformt, sodass ein Verbot von Abdeckplatten für muslimische Grabfelder nach beiden genannten Ansichten nicht gerechtfertigt wäre.

Verneint man das Vorliegen eines Anspruchs auf ewiges Ruherecht, so ist aufgrund der von Art. 4 Abs. 2 GG geschützten religiösen

305 VGH Kassel, NVwZ-RR 1994, 342 (344); Rüttgers, StGb 1979, 151 (152); Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 45, 176 f. m. w. N.

306 VGH Kassel, NVwZ-RR 1989, 505 (506); VGH Mannheim, DÖV 1992, 840 (841); König, DFK 1994, 478 (479); kein Gutachten im Einzelfall verlangen offenbar Meinel, DFK 1994, 415; Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 176.

307 Spranger, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, 177 f.; abzulehnen ist daher Rüttgers, StGb 1979, 151 (153), der auf eine nicht überzeugende Neubestimmung des Friedhofszwecks (Grünfläche und Erholungsgebiet) abzielt.

308 Vgl. VGH Kassel, NVwZ-RR 1989, 505; König, DFK 1994, 478.

309 VGH Mannheim, NVwZ 1994, 793; F. Otto, DFK 1994, 17; König, DFK 1994, 478.

310 OVG Münster, NWVBl. 1997, 399; VGH Mannheim, NVwZ 1994, 793; DÖV 1992, 840; Müller-Hannemann, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 193 f.

Begründung des Wunsches nach Grababdeckplatten der ersten Ansicht zu folgen, sodass ein Verbot nicht gerechtfertigt ist, solange im Rahmen des Möglichen die Ruhezeiten auf ein die ordnungsgemäße Verwesung sicherstellendes Maß verlängert werden können. Dabei sind einerseits mögliche Friedhofserweiterungen, andererseits auch bestehende Ausweichmöglichkeiten auf andere muslimische Grabfelder in zumutbarer Entfernung zu berücksichtigen.

D Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft?

Viele der vorgenannten Probleme ließen sich umgehen, wenn Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft stünden: Die Einhaltung des islamischen Ritus wäre (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) ebenso gewährleistet wie eine der prophetischen Tradition entsprechende Grabgestaltung oder ein ewiges Ruherecht, da dies in der entsprechenden Friedhofsordnung geregelt werden könnte.³¹¹

I. Trägerschaft von Friedhöfen

1. Beschränkung auf juristische Personen oder Körperschaften öffentlichen Rechts

Außer in Berlin finden sich in allen Bundesländern Bestimmungen, die die Trägerschaft von Friedhöfen grundsätzlich auf juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Kommunen sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind³¹², beschränken.³¹³ In Bezug auf letztere sind altkorporierte („geborene“) Religionsgemeinschaften gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV, die den Körperschaftsstatus bereits vor Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung innehatten, und neukorporierte („gekorene“) Religionsgemeinschaften gem. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, denen der Körperschaftsstatus erst später verliehen wurde, zu unterscheiden.³¹⁴ Mit Ausnahme der 2013 in Hessen anerkannten Ahmadiyya

311 Vgl. den Entwurf für eine islamische Friedhofsordnung der IGGiÖ bei *Dörler*, Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg, 48 ff.; sowie *Lemmen*, Islamische Bestattungen in Deutschland, 2. Aufl., 32; *Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland, 109; *Salama*, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 203.

312 Vgl. zu diesen ausführlich *Muckel*, Der Staat 1999, 569.

313 § 1 Abs. 2 BestG BaWü; Art. 8 Abs. 2 S. 1 BestG Bay; §§ 26 Abs. 2, 28 Abs. 1 BestG Bbg; § 1 Abs. 3 BestG Brem; § 31 Abs. 2 BestG Hmb; § 3 Abs. 1 BestG Hess; § 14 Abs. 1 Nr. 3 BestG MV; § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BestG Nds; § 1 Abs. 2 BestG NRW; § 3 Abs. 1 BestG RhPf; § 2 Abs. 2 BestG Saar; § 3 Abs. 1 BestG Sachs; § 19 Abs. 3 BestG LSA; § 20 Abs. 1 Nr. 2 BestG Schll; §§ 24 Abs. 2; 26 Abs. 1 BestG Thür.

314 *von Campenhausen/Unruh*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl., Art. 140, Rn. 203 ff.; *Kästner*, in: BK-GG, Art. 140, Rn. 359; *Korioth*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 140/Art. 137 WRV,

Muslim Jamaat hat bisher keine islamische Gemeinschaft den Körperschaftsstatus erlangt.³¹⁵ Mangels Körperschaftsstatus können islamische Gemeinschaften – anders als die meisten jüdischen Gemeinden – nicht Friedhofsträger sein und verfügen auch nicht über die Möglichkeit der Widmung öffentlicher Sachen³¹⁶, zu denen auch Friedhöfe gehören.³¹⁷

Einzige historische Ausnahme eines eigenen islamischen Friedhofs stellt der im Eigentum des türkischen Staates stehende Friedhof am Columbiadamm in Berlin dar, dessen Kapazität jedoch erschöpft ist.³¹⁸

2. *Alternative Regelungen in Berlin und Nordrhein-Westfalen: Beleihung*

Als bis vor kurzem einziges Bundesland hat Berlin eine liberalere Regelung der Friedhofsträgerschaft getroffen: Träger von Friedhöfen können neben dem Land selbst (§ 2 Abs. 2 S. 3 FrG Bln) Körperschaften des öffentlichen Rechts und beliehene Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sein, denen die Verwaltung und Organisation eines Friedhofs oder Friedhofsteils durch Vertrag übertragen wurde (§ 2 Abs. 3 S. 2 FrG Bln). Die Beleihung mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht kann dabei gemäß § 3 Abs. 2 FrG Bln erfolgen, wenn die entsprechende Gemeinschaft in der Lage ist, den sachlichen und

Rn. 70; *Muckel*, in: *BerK-GG*, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 81 ff.; *Schmahl*, in: *Sodan, GG*, 2. Aufl., Art. 140 GG, Art. 137 WRV, Rn. 8; *Jeand'Heur/Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Rn. 217 ff.

315 Vgl. *Preuß*, *Süddeutsche Zeitung* vom 12.06.2013; http://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Informationen/religionsgemeinschaften/kirche_hessen.html (Stand: 04.01.2015); zum Erwerb des Körperschaftsstatus: *BVerfGE* 102, 370 (384 ff.); *von Campenhausen/Unruh*, in: *von Mangoldt/Klein/Starck, GG*, 6. Aufl., Art. 140, Rn. 208 ff.; *Kästner*, in: *BK-GG*, Art. 140, Rn. 385 ff.; *Korioth*, in: *Maunz/Dürig, GG*, Art. 140/Art. 137 WRV, Rn. 72 ff.; speziell zu islamischen Gemeinschaften vgl. *Kästner*, in: *BK-GG* Art. 140, Rn. 409; *Muckel*, in: *Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte*, Bd. 4, § 96, Rn. 49; *Muckel*, *DÖV* 1995, 311; *Pieroth*, in: *Oebbecke, Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*.

316 Vgl. *von Campenhausen/Unruh*, in: *von Mangoldt/Klein/Starck, GG*, 6. Aufl., Art. 140, Rn. 229 ff.; *Kästner*, in: *BK-GG*, Art. 140, Rn. 420 ff.; *Korioth*, in: *Maunz/Dürig, GG*, Art. 140, Rn. 88; *Morlok*, in: *Dreier, GG*, Bd. 3, 2. Aufl., Art. 137 WRV, Rn. 96; *Muckel*, in: *BerK-GG*, Art. 140, Rn. 99; *von Campenhausen/de Wall*, *Staatskirchenrecht*, 4. Aufl., 260 ff.; *Muckel*, *Der Staat* 1999, 569 (577) m. w. N.; *Unruh*, *Religionsverfassungsrecht*, 2. Aufl., Rn. 303 ff.

317 Zu Friedhöfen als öffentlichen Sachen vgl. *BGH*, *NJW* 1958, 59; *Axer*, *DÖV* 2013, 165; *Ostmann*, *Braunschweigisches Friedhofs- und Bestattungsrecht*, 13; *OVG NRW*, *ZevKR* 36 (1991), 74 (77 ff.); *Spranger*, *Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung*, 38; *Hönes*, *LKV* 2002, 49 (53).

318 *Lemmen*, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, 2. Aufl., 27; zum türkischen Friedhof Columbiadamm vgl. *Schmiede*, *120 Jahre Türkischer Friedhof zu Berlin*.

ideellen Bedarf sowie das langfristige wirtschaftliche Leistungsvermögen nachzuweisen. Die darüber hinausgehende vertragliche Übertragung von Verwaltung und Organisation ist gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 FrG Bln unter der Voraussetzung möglich, dass der Beliehene auch Eigentümer des Friedhofsgrundstücks ist. Bisher wurde davon jedoch kein Gebrauch gemacht.³¹⁹

Seit Oktober 2014 ist zudem in Nordrhein-Westfalen die Übertragung der Errichtung und des Betriebs von Friedhöfen im Wege der Beleihung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine als übernehmende Stelle gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BestG NRW zulässig, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können. Die Rechtsaufsicht verbleibt gemäß § 1 Abs. 8 S. 1 BestG NRW bei dem übertragenden Friedhofsträger (der Kommune)³²⁰, der gemäß § 1 Abs. 8 S. 2 BestG NRW im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle auch die Satzungen nach § 4 BestG NRW erlässt. Gemäß § 1 Abs. 8 S. 3 BestG NRW stellt die übernehmende Stelle den übertragenden Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht werden.

3. *Private Bestattungsplätze*

In der Literatur³²¹ wird gelegentlich auf die in einigen Ländern gegebene Möglichkeit hingewiesen, private Bestattungsplätze anzulegen.³²² Angesichts der engen Voraussetzungen der entsprechenden Normen, die nur einer Ausnahmemöglichkeit im Einzelfall dienen sollen³²³ (selbst wenn religiöse Gründe für einen solchen Fall relevant sein können³²⁴) und daher in der Praxis größtenteils keine Anlage eines muslimischen

319 Vgl. *Abghs.-Drs.* 17/11405, 2.

320 Vgl. *LTNRW-Drs.* 16/2723, 27.

321 Vgl. *Lehmen*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslimen in deutscher Erde*, 59; *Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland*, *Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland*, 71.

322 § 9 BestG BaWü; Art. 12 BestG Bay; §§ 1 Abs. 1 Nr. 4; 4 Abs. 1, 2 BestG RhPf; § 6 BestG Saar; §§ 1 Abs. 1 Nr. 3; 3 Abs. 3, 4 BestG Sachs; §§ 2 Nr. 11; 20 Abs. 4 BestG SchlH.

323 Vgl. *Gaedke/Diefenbach*, *Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts*, 10. Aufl., I 4 Rn. 45 f.; *Faiß/Ruf*, *Bestattungsrecht Baden-Württemberg*, 54; *Husvogt*, *Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein*, 2. Aufl., 232; *Kahler*, *NVwZ* 1983, 662; *Stollenwerk*, *Bestattungsrecht Rheinland-Pfalz*, § 4 Erl. 2.

324 *Kahler*, *NVwZ* 1983, 662 (663); andere Ansicht *Faiß/Ruf*, *Bestattungsrecht Baden-Württemberg*, 55 m.w.N.

Friedhofes ermöglichen³²⁵, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden.³²⁶

4. Übertragung an Dritte

Ebenfalls soll kurz auf die in Niedersachsen und im Saarland geregelte Möglichkeit der Friedhofsträger hingewiesen werden, sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter zu bedienen.³²⁷ Da Private die Trägerschaft eines Friedhofs im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags übernehmen können³²⁸, steht diese Möglichkeit auch muslimischen Organisationen offen.³²⁹

Zu denken ist an eine (schrittweise) Übertragung nach der Erprobung einer Zusammenarbeit zwischen Friedhofsträger und örtlicher muslimischer Organisation bei der Betreuung eines muslimischen Gräberfeldes.³³⁰ Zu beachten ist, dass kein Anspruch auf Übertragung besteht, sondern dass der jeweilige Träger frei über das Ob und Wie einer Übertragung entscheiden und seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Dritten weiterhin wahrnehmen kann.³³¹

II. Bewertung

Fraglich ist, ob die genannten Regelungen mit Art. 4 Abs. 2 GG vereinbar sind. *Zacharias* betrachtet die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Religionsgemeinschaften grundsätzlich als verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, verlangt aber für jedes mit dem Körperschaftsstatus verbundene Privileg aufgrund der

325 Vgl. *Horn*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 75; *Husvotg*, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, 2. Aufl., 231.

326 Zwar stand die Möglichkeit der privaten Trägerschaft sog. Friedwälder in Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 4 S. 2 BestG NRW a. F.; vgl. *Spranger*, NWVBl. 2004, 9f.; *Spranger*, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 37f.) bereits bisher theoretisch auch muslimischen Organisationen offen, jedoch dürfte aufgrund der Tatsache, dass die Baumbestattung auf Aschen beschränkt war, angesichts des islamischen Verbots der Feuerbestattung kein Bedarf bestanden haben (dies verkennt *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 30).

327 § 13 Abs. 1 S. 2 BestG Nds; § 2 Abs. 4 BestG Saar; bis Oktober 2014 auch § 1 Abs. 4 BestG NRW a. F.

328 *Uttke/Preisler-Holl*, Friedhofsentwicklung in Kommunen, 27; *Spranger*, NWVBl. 2004, 9f.

329 *Horn*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 74.

330 So *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 30.

331 Vgl. *Horn*, Niedersächsisches Bestattungsgesetz, 2. Aufl., 169; trotz weitem Verständnis wohl auch *Spranger*, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 36f.

Grundsätze der staatlichen Neutralität und der Parität der Religionen und Bekenntnisse eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung.³³² In Bezug auf die Friedhofsträgerschaft ist der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) als möglicher Rechtfertigungsgrund zu nennen, der verlangt, dass Friedhofsträger gewisse Mindestanforderungen, insbesondere im Hinblick auf die finanzielle und organisatorische Verfasstheit und die Einhaltung der bestattungrechtlichen Bestimmungen, erfüllen.³³³ *Zacharias* sieht diese mit dem Körperschaftsstatus als gewährleistet an und lehnt im Folgenden eine entsprechende Anwendung der Vorschriften auf sonstige Religionsgemeinschaften ab.³³⁴ Die von ihr zu Recht vorausgesetzte Einhaltung besagter Mindestanforderungen ist jedoch nicht zwingend vom Körperschaftsstatus abhängig: Nicht alle Voraussetzungen für diesen sind auch solche für eine Friedhofsträgerschaft. Auch privat-rechtlich organisierte Gemeinschaften könnten letztere erfüllen.³³⁵

Die eine Übertragung von Friedhofserrichtung und -betrieb erlaubenden Vorschriften lassen in der Praxis zwar eine Öffnung für eine muslimische Friedhofsträgerschaft zu, ein Anspruch ließe sich aus dem bisherigen Wortlaut jedoch selbst bei extensiver Auslegung nicht entnehmen³³⁶, sodass letztendlich das Festhalten am Kriterium des Körperschaftsstatus einer Verfassungsmäßigkeit der jeweiligen Gesetze im Wege steht. Einzig die Regelungen der Beleihung in Berlin und Nordrhein-Westfalen sind verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, sofern sie als gebundene Entscheidung so ausgelegt werden, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Beleihung der antragstellenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorzunehmen ist. Entsprechende Regelungen können alternativ auch in einen Vertrag mit muslimischen Gemeinschaften, wie er 2012 in Hamburg abgeschlossen wurde³³⁷, aufgenommen werden.³³⁸

332 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (170f).

333 *Zacharias*, ZevKR 2003, 149 (171); vgl. *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 282.

334 Ebd.; so auch *Horn*, Niedersächsisches Bestattungsgesetz, 2. Aufl., 169.

335 So auch *Rohe*, Der Islam, 182f.; *Rohe*, Der Bürger im Staat 2001, 237; *Gartner*, Der Islam im religionsneutralen Staat, 281; für eine Beleihungsmöglichkeit *Müller-Hannemann*, Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht, 237; *Salama*, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland, 199.

336 Dies gilt auch i.V.m. § 7 Abs. 2 BestG NRW, vgl. *Spranger*, NWVBl. 2004, 9 (11).

337 Eine solche Regelung wurde in Hamburg jedoch bewusst nicht aufgenommen, vgl. die Protokollerklärung zu § 10 Abs. 3 des Vertrages, *BsHmb-Drs.* 20/5830, 8.

338 So *Vladi*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., *Muslime in deutscher Erde*, 30.

E Fazit

Die vorliegende Arbeit hat gezeigt, dass das deutsche Friedhofs- und Bestattungsrecht einer Bestattung nach islamischem Ritus in vielen Punkten entgegensteht. Es ist dargestellt worden, dass bei einem hier angenommenen leistungsrechtlichen Charakter des Art. 4 Abs. 2 GG – der sich aus der besonderen Konstellation ergibt, dass gerade die scheinbare Neutralität des Staates zu Diskriminierungen führen kann – viele Regelungen nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden können, da die entgegenstehenden Belange oftmals nicht überwiegen.

Die Bundesländer als friedhofs- und bestattungsrechtliche Gesetzgeber sind dabei gehalten, eine sich an den bereits vorhandenen verfassungsmäßigen Regelungen orientierende Rechtslage zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Regelung einer expliziten Ausnahme von der Sargpflicht aus wichtigem, genauer: religiösem Grund, für die Ersetzung einer starren Bestattungsfrist durch sachbezogene Anforderungen sowie für die Möglichkeit der Beleihung oder ähnlicher Übertragungen auf nichtkorporierte Religionsgemeinschaften, sofern diese die Mindestanforderungen für eine Friedhofsträgerschaft erfüllen. Zu empfehlen ist weiterhin die Aufnahme einer die rituelle Waschung regelnden Norm sowie der Gewährleistung der Ausübung religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern.

Die einzelnen Friedhofsträger sind in Bezug auf muslimische Grabfelder gehalten, bei entsprechendem Bedarf und fehlenden zumutbaren Ausweichmöglichkeiten muslimische Grabfelder mit Ausrichtung der Gräber nach Mekka einzurichten und für diese die Möglichkeit zur Festlegung der Ruhezeit auf Dauer bzw. entsprechende unbegrenzte Verlängerungsmöglichkeiten aus religiösen Gründen vorzusehen. Eventuell bestehende Verbote von Grabeinfassungen und -abdeckungen sind aufzuheben. Meist ist es empfehlenswert, auf besondere Gestaltungsvorschriften zu verzichten. Darüber hinaus ist anzuraten, Vereinbarungen mit den örtlichen muslimischen Organisationen, v.a. bezüglich des Totengebets, des Aushebens und Schließens des Grabes, des Tragens des Leichnams zum Grab sowie der Grabpflege zu treffen und mit ihnen einen dauerhaften Dialog zur Klärung von Missverständnissen und offenen Fragen zu führen.

Schließlich gilt es, darauf hinzuweisen, dass in einer multikulturellen Gesellschaft Bestattungsrituale anderer Religionen und Kulturen das Friedhofs- und Bestattungsrecht vor teils ähnliche, teils gänzlich

andere Probleme stellen werden.³³⁹ Daraus wird eine weitere (auch beispielsweise innerislamische) Differenzierung auf Friedhöfen folgen.³⁴⁰ Entsprechende Konzepte wie jene des multikulturellen³⁴¹ oder Clan-Friedhofs³⁴² sind dafür bereits entwickelt worden.

339 Vgl. für buddhistische Bestattungen *Grünhagen*, ZRGG 2008, 344.

340 *Sörries*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Raum für Tote, 289.

341 Konzept von *Mößler/Wimmer*, stadt+grün 11/2003, 51; vgl. auch *Boehlke*, in: Jaspert, Die letzte Ruhe.

342 Gemeint sind Grabfelder einer Gruppe gleich gesinnter Menschen; ein Beispiel wäre das HSV-Gräberfeld in Hamburg; vgl. *Sörries*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V., Muslime in deutscher Erde, 14; *Sörries*, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal, Raum für Tote, 289.

Anhang

Synopse relevanter bestattungsrechtlicher Regelungen der Bundesländer

Stand: 1. Januar 2015

	BaWü	Bay	Bln	Bbg	Brem	Hmb	Hess
Gewährleistung religiöser Bräuche	-	-	§ 2 II 3 FG	-	-	-	§ 2 VI
Rituelle Waschung	-	-	§ 10a	-	-	-	-
Sargzwang	§ 39 I 1	§ 30 I VO	§ 10 S. 1	-	§ 4 II 1	§ 1 I 1 VO	§ 9
<i>Ausnahme, wichtiger Grund</i>	-	-	-	-	-	-	-
<i>Ausnahme, religiöse Gründe</i>	§ 39 I 3, 4	-	§ 18 II	-	§ 4 IV	§ 1 IV VO	§ 18 II
Bestattungsfrist 48 Stunden*	-	§ 18 I VO	§ 21	§ 22 I 1	§ 17 I 1 LG	-	§ 16 I 1
keine Bestattungsfrist	§ 36 I	-	-	-	-	§ 12 I 1	-
<i>Ausnahme, wenn Scheintod ausgeschlossen</i>	-	-	-	-	-	-	§ 16 II 2
<i>Ausnahme, gesundheitliche Gründe</i>	-	§ 18 II Nr. 3 VO	§ 21 2. Hs.	-	-	-	§ 16 II 1
<i>Ausnahme, religiöse Gründe</i>	-	-	-	-	-	-	§ 16 IV iVm II 2
<i>Ausnahme, wichtiger Grund</i>	-	§ 18 II Nr. 1 VO ²	-	-	-	-	-
<i>Ausnahme, allgemein</i>	-	-	-	§ 22 I 2	§ 17 I 2 LG	-	-

	BaWü	Bay	Bln	Bbg	Brem	Hmb	Hess
Mindestruhefrist Erdbestattungen Erwachsene	§ 6 I 3 15 Jahre	Art. 10 I (-) Friedhofs- träger	§ 11 I 1 FrG 20 Jahre	§ 32 I 20 Jahre	§ 5 I 25 Jahre (Abweichg. möglich)	§ 26 I 1 25 Jahre	§ 6 II 15 Jahre
<i>Kinder unter zwei* Jahren</i>	§ 6 I 3 6 Jahre	-	-	-	§ 5 II 1 (*unter einem Jahr) 7 Jahre	-	-
<i>Kinder unter 10 Jahren</i>	§ 6 I 3 10 Jahre	-	-	-	§ 5 II 1 15 Jahre	-	-
<i>auf Dauer</i>	-	-	§ 11 I 2 FrG	§ 32 I 2	-	-	-
<i>aus religiösen Gründen</i>	-	-	+	+	-	-	-

	BaWü	Bay	Bln	Bbg	Brem	Hmb	Hess
Trägerschaft, nur juristische Personen/ Körperschaften des öffentlichen Rechts	§ 1 II	Art. 8 II 1	-	§§ 26 II, 28 I	§ 1 III	§ 31 II	§ 3 I
<i>Ausnahme (Beleihung)</i>	-	-	§§ 2 III 2; 3 II, III 2, 3 FrG	-	-	-	-
<i>Privatisierung</i>	-	-	-	-	-	-	-
<i>Private Bestattungsplätze</i>	§ 9	Art. 12	-	-	-	-	-

- 1 Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.
- 2 Nr. 1: berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen;
Nr. 2: wenn wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen.
- 3 § 6a I BestG Sachs: „Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr“.

MV	Nds	NRW	RhPf	Saar	Sachs	LSA	SchlH	Thür
§ 15 I 2 20 Jahre	§ 14 S. 1 20 Jahre	§ 4 II (-) Friedhofs- träger	§ 3 VO 15 Jahre	§ 5 S. 3 15 Jahre	§ 6 II 1 20 Jahre	§ 22 II 2 15 Jahre	§ 23 II 1 (-) Friedhofs- träger	§ 31 I 1 20 Jahre
-	-	-	-	§ 5 S. 3 6 Jahre	§ 6 II 1 10 Jahre	-	-	-
-	-	-	-	§ 5 S. 3 10 Jahre	-	§ 22 II 2 10 Jahre	-	-
-	-	-	-	-	- § 6a I ³	(§ 22 II 1)	(§ 23 II 2)	§ 31 I 2
-	-	-	-	-	-	+	+	+

MV	Nds	NRW	RhPf	Saar	Sachs	LSA	SchlH	Thür
§ 14 I Nr. 3	§ 13 I 1 Nr. 2	§ 1 II	§ 3 I	§ 2 II	§ 3 I	§ 19 III	§ 20 I Nr. 2	§§ 24 II; 26 I
-	-	§ 1 IV, V, VIII	-	-	-	-	-	-
-	§ 13 I 2	§ 1 IV, VI	-	§ 2 IV	-	-	-	-
-	-	-	§§ 1 I Nr. 4; 4 I, II	§ 6	§§ 1 I Nr. 3; 3 III, IV	-	§§ 2 Nr. 1; 20 IV	-

Gesetzestexte (Ausschnitte)

Stand: 1. Januar 2015

Bund

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I, 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I 2014, 2438) – zitiert als **GG**

Art. 1

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Art. 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Art. 4

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Art. 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Art. 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung

und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Art. 28

- (2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. (...)

Art. 30

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Art. 70

- (1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Art. 74

- (1) Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: (...)
 10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;

Art. 140

Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes.

Art. 136 WRV

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

Art. 137 WRV

- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbandsverband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 16. Januar 2012 (BGBl. I 2012, 98), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I 2013, 2586) – zitiert als **GräberG**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient dazu, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben.
- (2) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Inland liegende
1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
 2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
 3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
 4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,

5. Gräber von Personen, die auf Grund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
 6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
 7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
 8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
 9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
 10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung anstelle des 30. Juni 1950.
- (2a) In unklaren Fällen zu § 1 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 8 kann ein Bestätigungsnachweis durch die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) erbracht werden.
- (3) §§ 2 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Bei Anwendung des Absatzes 2 Nummer 4 gilt § 6 Absatz 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ruherecht

- (1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen.

§ 3 Ruherechtsentschädigung

- (1) Entstehen dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Vermögensnachteile, ist von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten.
- (5) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr zu zahlen. Die ausstehenden Restbeträge der Ruherechtsentschädigung sind mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

Baden-Württemberg

Gesetz über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 21. Juli 1970 (GBl. 1970, 395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 93) – zitiert als **BestG BaWü**

§ 1 Allgemeines

- (2) Kirchen und Kirchengemeinden sowie Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe anlegen, unterhalten und erweitern (kirchliche Friedhöfe).

§ 6 Ruhezeit

- (1) Für jeden Friedhof ist im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Ruhezeit der Verstorbenen ist nach der Verwesungsdauer festzulegen. Sie beträgt bei Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens sechs Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit). Diese Mindestruhezeiten sind auch für Aschen Verstorbener einzuhalten.

§ 9 Private Bestattungsplätze

- (1) Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde angelegt oder erweitert werden. Die Genehmi-

gung darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Sie bedarf der Schriftform.

- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 1. ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen ist,
 2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsortes während der Ruhezeit gesichert erscheint und
 3. sonstige öffentlichen Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Die §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 3 und § 6 gelten entsprechend.

§ 36 Frühester Bestattungszeitpunkt

- (1) Verstorbene dürfen bestattet werden, wenn durch ärztliche Leichenschau jede Möglichkeit eines Scheintods ausgeschlossen ist.

§ 39 Säрге und Urnen, konservierte und einbalsamierte Verstorbene

- (1) Verstorbene dürfen nur in Särgen erdbestattet werden. Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsärgе verwendet werden, es sei denn, dass die Verstorbenen in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden müssen. In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särgе zu verwenden. § 13 der Bestattungsverordnung bleibt unberührt.

Bayern

Bestattungsgesetz vom 24. September 1970 (GVBl. 1970, 417), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 167 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. 2014, 286) – zitiert als **BestG Bay**

Art. 8 Friedhöfe

- (2) Träger von Friedhöfen können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Friedhofsträger ist, wer den Friedhof in eigener Verantwortung verwaltet.

Art. 10 Ruhezeiten

- (1) Der Friedhofsträger bestimmt Ruhezeiten für Leichen und für Aschenreste Verstorbener. Die Ruhezeit für Leichen ist nach

Anhörung des Gesundheitsamts unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer festzusetzen.

Art. 12 Beisetzung außerhalb von Friedhöfen

- (1) Beisetzungen außerhalb von Friedhöfen sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn
1. ein wichtiger Grund das rechtfertigt oder wenn es dem Herkommen entspricht,
 2. der Bestattungsplatz den nach Art. 9 Abs. 1 für Friedhöfe geltenden Anforderungen entspricht,
 3. die Erhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist und
 4. überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen. (...)

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. 2001, 92), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. 2014, 286) – zitiert als **BestVO Bay**

§ 18 Frühester Bestattungszeitpunkt

- (1) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag eine frühere Bestattung zulassen, wenn
1. ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
 2. der Einhaltung der Frist nach Absatz 1 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
 3. gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

§ 30 Säрге, Sargausstattungen, Bekleidung von Leichen

- (1) Für Erdbestattungen und für Einäscherungen sind Säрге aus Vollholz zu verwenden. Für Erdbestattungen ist die Verwendung anderer Materialien zulässig, wenn die Säрге so beschaffen sind, dass
1. bis zur Bestattung Flüssigkeit nicht austreten kann,
 2. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 3. die Verwesung der Leiche innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird,

4. keine Zersetzungsstoffe austreten können, wenn die Särge zur Bestattung in Gräften dienen,
5. bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen. (...)

Berlin

Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen vom 2. November 1973 (GVBl. 1973, 1830), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. 2010, 560) – zitiert als **BestG Bln**

§ 10 Einsargung

Leichen sind spätestens vor der Beförderung zu dem Bestattungsort einzusargen und in einem Sarg zu bestatten. Nicht eingesargte Leichen sind bedeckt zu transportieren.

§ 10a Rituelle Waschungen von Leichen

Rituelle Waschungen von Leichen dürfen nur in den vom Bezirksamt hierfür als geeignet anerkannten Räumen in Leichenhallen oder religiösen Einrichtungen unter Einhaltung geeigneter hygienischer Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 18 Bestattungsort

- (2) Abweichend von der Pflicht nach § 10 Satz 1, in einem Sarg zu bestatten, können Leichen aus religiösen Gründen auf vom Friedhofsträger bestimmten Grabfeldern in einem Leichentuch ohne Sarg erdbestattet werden. Die Leiche ist auf dem Friedhof bis zur Grabstätte in einem geeigneten Sarg zu transportieren.

§ 21 Zeitpunkt der Bestattung

Die Bestattung darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden, sofern nicht die zuständige Behörde auf Grund des Infektionsschutzgesetz eine vorzeitige Bestattung anordnet.

Gesetz über die landeseigenen und nichtlandeseigenen Friedhöfe Berlins vom 1. November 1995 (GVBl. 1995, 707), zuletzt geändert durch Nr. 110 der Anlage zum Sechsten Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (6. Aufhebungsgesetz) vom 30. Juli 2001 (GVBl. 2001, 313) – zitiert als **FrG Bln**

§ 2 Zweckbestimmung

- (2) Auf landeseigenen Friedhöfen wird unabhängig von Konfession und Weltanschauung bestattet. Friedhofsträger ist das Land Berlin. Die Ausübung religiöser und weltanschaulicher Gebräuche bei Bestattungen und Totengedenkfeiern im Rahmen der Friedhofsordnung wird gewährleistet.
- (3) Nichtlandeseigene Friedhöfe sind Friedhöfe, die der Bestattung der Mitglieder von Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften entsprechend der jeweiligen Friedhofsordnung dienen. Träger von nichtlandeseigenen Friedhöfen können Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemäß § 3 Abs. 2 beliebige Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sein, denen die Verwaltung und Organisation eines Friedhofs oder Friedhofsteils gemäß § 3 Abs. 3 übertragen wurde. Die Bestattung von Verstorbenen, die nicht der jeweiligen Konfession oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören, liegt im Ermessen des jeweiligen Friedhofsträgers und darf bei Vorliegen von zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses nicht verweigert werden, soweit es die religiösen Ordnungen der jeweiligen Religionsgesellschaften zulassen.

§ 3 Genehmigungserfordernis und Zuständigkeiten

- (2) Gemeinnützige Religionsgesellschaften, die nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, können von der für das Friedhofswesen zuständigen Senatsverwaltung widerprüflich mit dem hoheitlichen Bestattungsrecht beliehen werden, wenn sie in der Lage sind, den sachlichen und ideellen Bedarf sowie das langfristige wirtschaftliche Leistungsvermögen nachzuweisen. Gleiches gilt für gemeinnützige Weltanschauungsgemeinschaften.
- (3) Die Friedhofsverwaltung und die Friedhofsorganisation obliegen dem jeweiligen Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann unter der Voraussetzung, daß er auch Eigentümer des Friedhofsgrundstücks ist, einer beliebigen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Absatzes 2 die Verwaltung und Organisation eines Friedhofs oder Friedhofsteils durch Ver-

trag übertragen. In diesem Fall geht die Zuständigkeit dafür auf die jeweilige Gemeinschaft über. Die Eigentumsverhältnisse am Friedhofsgrundstück bleiben unberührt.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt für Erd- und Urnenbestattungen mindestens 20 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhezeiten bestimmen und die Ruhezeit aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen.

Brandenburg

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) – zitiert als **BestG Bbg**

§ 22 Voraussetzungen der Bestattung

- (1) Die Bestattung von Leichen ist zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbecbuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde vorgelegt wird. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen. (...)

§ 26 Friedhöfe

- (2) Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden sowie Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sein.

§ 28 Andere Friedhöfe

- (1) Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe nach Maßgabe der Gesetze anlegen, erweitern und wiederbelegen sowie Leichenhallen errichten. Sie sind Friedhofsträger.

§ 32 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, für Urnenbestattungen mindestens 15 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhezeiten bestimmen und die Ruhezeit aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen.

Bremen

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem. GBl. 1990, 303), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 25. November 2014 (Brem. GBl. 2014, 593) – zitiert als **BestG Brem**

§ 1 Friedhofsträger

- (3) Neben den Stadtgemeinden sind die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts befugt, eigene Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten.

§ 4 Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen

- (2) Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne in einer Grabstelle erfolgen.
(...)
- (4) Der Friedhofsträger kann in der Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung des Instituts für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Zustimmung des Magistrats Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Gleiches gilt, wenn der zu Bestattende mit Verweis auf weltanschauliche Gründe eine entsprechende schriftliche Verfügung getroffen hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss der Transport der Leiche bis zur Grabstelle in einem Sarg erfolgen.

§ 5 Ruhefristen

- (1) Die Mindestruhefrist beträgt ab dem Tag des Ablebens für Aschen 20, für Leichen 25 Jahre. Die Friedhofsträger können hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Mindestruhefrist für Leichen und Aschen beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 7 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

Gesetz über das Leichenwesen vom 1. März 2011 (Brem. GBl. 2011, 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2013 (Brem. GBl. 2013, 572) – zitiert als **LeichG Brem**

§ 17 Bestattung

- (1) Leichen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedoch grundsätzlich erst 48 Stunden nach Eintritt des Todes zu bestatten. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Behörde. (...)

Hamburg

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 14. September 1988 (HmbGVBl. 1988, 167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. 2009, 444, 445) – zitiert als **BestG Hmb**

§ 12 Zulässigkeit der Bestattung

- (1) Die Erdbestattung ist zulässig, wenn eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorgelegt wird. (...)

§ 26 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre. Sie beginnt mit der Beisetzung.

§ 31 Kirchliche Friedhöfe

- (2) Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts dürfen im Rahmen des geltenden Rechts neue Friedhöfe einrichten sowie ihre Friedhöfe verändern und schließen.

Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung) vom 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. 1988, 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2004 (HmbGVBl. 2004, 379) – zitiert als **BestVO Hmb**

§ 1 Säрге, Leichenhüllen, Leichenbekleidung und Urnen

- (1) Leichen sind in Vollholzsärgen zu bestatten. (...)

- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dies aus weltanschaulichen oder religiösen Gründen erforderlich ist.

§ 2 Trauerfeiern, anonyme Bestattungen

- (3) Der Transport des Sarges zur Grabstätte und das Absenken des Sarges dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die Gewähr für eine würdige und gefahrlose Beisetzung bieten.

Hessen

Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I 2007, 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. 2013, 42) – zitiert als **BestG Hess**

§ 2 Friedhöfe der Gemeinden

- (6) Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, im Rahmen dieses Gesetzes bei Bestattungen und Totengedenkfeiern entsprechend ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren.

§ 3 Friedhöfe der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

- (1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können zur Bestattung ihrer Mitglieder Friedhöfe in eigener Verwaltung anlegen, unterhalten und erweitern.

§ 6 Grabstätten und Ruhefristen

- (2) Die Fristen, in denen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf (Ruhefristen), sind unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer nach den im Einzelfall gegebenen Boden- und Grundwasserhältnissen festzusetzen, betragen jedoch mindestens 15 Jahre.

§ 9 Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

Leichen sind so zu behandeln, einzusargen, zu befördern und zu bestatten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann, keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Belange der Strafrechtspflege, zu befürchten sind, die Würde der Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird. § 18 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

§ 16 Bestattungsfristen

- (1) Leichen sind frühestens 48 Stunden und nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes zu bestatten. Dies gilt auch für die Bestattung tot geborener Kinder, die nach Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind. In Gemeinden, in denen an Sonnabenden, an Sonn- oder Feiertagen eine Bestattung nicht durchgeführt wird, bleiben diese Tage bei der Berechnung der Höchstfrist außer Ansatz, sofern nicht der Gemeindevorstand eine frühere Bestattung anordnet. Die Höchstfrist kann überschritten werden, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass gegen die spätere Bestattung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (2) Der Gemeindevorstand kann – in der Regel nach Anhörung des Gesundheitsamts – eine vorzeitige Bestattung anordnen, wenn
1. die verstorbene Person an einer in § 11 Abs. 1 aufgeführten Krankheit litt oder der Verdacht einer solchen Krankheit besteht,
 2. der Todesfall in dem Verbreitungsgebiet einer in epidemischer Form aufgetretenen Krankheit im Sinne der Nr. 1 eingetreten ist oder
 3. die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, dass die Bestattung mit Rücksicht auf gesundheitliche Erfordernisse nicht länger hinausgeschoben werden kann. Der Gemeindevorstand kann ferner eine vorzeitige Bestattung zulassen, wenn die Verwesung der Leiche so weit fortgeschritten ist, dass ein Scheintod nicht mehr in Betracht kommen kann und dies von einem Arzt schriftlich bestätigt worden ist.
- (4) Die Bestattungsfrist kann verkürzt werden, wenn Glaubensregelungen dies verlangen und die Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 2 vorliegen.

§ 18 Bestattungsfeierlichkeiten

- (2) Der Gemeindevorstand kann nach Anhörung des Gesundheitsamts Ausnahmen von Abs. 1 und aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg gestatten. In den in § 11 Abs. 1 bezeichneten Fällen ist eine Ausnahme nicht zulässig.

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V 2008, 461) – zitiert als **BestG MV**

§ 11 Voraussetzungen der Bestattung

- (2) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden; innerhalb von zehn Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung vorgenommen, bei einer Feuerbestattungen die Leiche in ein Krematorium befördert oder zur Bestattung an einem anderen Ort auf den Weg gebracht worden sein. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen genehmigen. Soll eine Obduktion oder eine Sektion nach § 5 erfolgen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden.

§ 14 Friedhöfe

- (1) Träger von Friedhöfen können sein
1. das Land und der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts,
 2. Gemeinden sowie
 3. Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 15 Ruhezeiten

- (1) Das Gesundheitsamt legt die Mindestruhezeit für den jeweiligen Friedhof und für sonstige Grabstätten fest. Sie darf 20 Jahre nicht unterschreiten. Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen zulassen.

Niedersachsen

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. Nr. 27/2005, 381) – zitiert als BestG Nds

§ 9 Zeitpunkt der Bestattung, Bestattungsdokumente

- (1) Leichen dürfen erst nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden. Die untere Gesundheitsbehörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 11 Erdbestattung

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen und nur auf Friedhöfen (§ 2 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2) zulässig. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht nach Satz 1 zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

§ 13 Friedhöfe

- (1) Träger von Friedhöfen (§ 2 Abs. 4) können nur sein:
1. Gemeinden,
 2. Kirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, wenn sie Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind.

Friedhofsträger können mit der Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Friedhofs, Dritte beauftragen; ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten wird durch die Übertragung nicht berührt.

§ 14 Mindestruhezeiten

Die Mindestruhezeit nach jeder Bestattung beträgt 20 Jahre. (...)

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW 2003, 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW 2014, 405) – zitiert als **BestG NRW**

§ 1 Friedhöfe

- (2) Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen Friedhöfe und Feuerbestattungsanlagen anlegen und unterhalten (Friedhofsträger).
- (4) Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen. Gemeinden dürfen Errichtung und Betrieb von Friedhöfen unter den Voraussetzungen der Absätze 5 oder 6 an private Rechtsträger (übernehmende Stellen) im Wege der Beleihung übertragen.
- (5) Die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine ist zulässig, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.
- (6) Friedhöfe, auf denen ausschließlich Totenasche im Wurzelbereich des Bewuchses ohne Behältnis vergraben wird, können übertragen werden, wenn diese keine friedhofstypischen Merkmale aufweisen, insbesondere über keine Gebäude, Grabmale, Grabumfassungen verfügen, und öffentlich zugänglich sind, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche oder private Interessen nicht entgegenstehen, und die Nutzungsdauer grundbuchrechtlich gesichert ist.
- (8) Die übernehmende Stelle untersteht der Rechtsaufsicht des übertragenden Friedhofsträgers (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Satzungen nach § 4. Die übernehmende Stelle stellt die Aufsichtsbehörde von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht werden. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 berechtigen und verpflichten auch die übernehmende Stelle.

§ 4 Satzungen

- (2) Die Friedhofsträger legen für Erdbestattungen und für Aschenbeisetzungen gleich lange Grabnutzungszeiten fest, die zumindest die sich aus den Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer umfassen müssen.

§ 7 Totenwürde, Gesundheitsschutz

- (2) Soweit möglich, sind Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können.

§ 11 Totenkonservierung, Aufbewahrung Toter

- (3) Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Öffentliches Ausstellen Toter oder von Teilen bedarf der zu Lebzeiten schriftlich erklärten Einwilligung der Verstorbenen sowie der Genehmigung der Ordnungsbehörde des Ausstellungsortes.

§ 13 Bestattungsunterlagen, Bestattungsfristen

- (2) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

Rheinland-Pfalz

Bestattungsgesetz (BestG) vom 4. März 1983 (GVBl. 1983, 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. 2009, 333) – zitiert als **BestG RhPf**

§ 1 Bestattungsplätze

- (1) Bestattungsplätze sind:
1. Gemeindefriedhöfe,
 2. kirchliche Friedhöfe und Grabstätten in Kirchen,
 3. Anstaltsfriedhöfe,
 4. private Bestattungsplätze.

§ 3 Kirchliche Bestattungsplätze

- (1) Kirchen, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe anlegen, erweitern und wieder belegen sowie Leichenhallen errichten.

§ 4 Anstaltsfriedhöfe und private Bestattungsplätze

- (1) Anstaltsfriedhöfe und private Bestattungsplätze können nur angelegt, erweitert oder wieder belegt werden, wenn
 1. ein berechtigtes Bedürfnis oder Interesse besteht und
 2. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Jede Bestattung auf einem privaten Bestattungsplatz bedarf unbeschadet des § 8 Abs. 5 einer schriftlichen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

§ 6 Benutzungsordnung

- (2) Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, bei Bestattungen und Totengedenkfeiern entsprechend ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren. Im Übrigen bedürfen Feiern einer Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 8 Bestattung

- (4) Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung vorgenommen werden. Erdbestattung ist die Bestattung einer Leiche in einem Sarg in einer Grabstätte. Feuerbestattung ist die Einäscherung einer Leiche und die Beisetzung der Asche in einer Grabstätte. Der Träger des Bestattungsplatzes kann auch eine Erdbestattung oder eine Beisetzung der Asche in ober- oder unterirdischen Grabkammern, Totenhäusern, Grüften, Urnenwänden oder ähnlichen Einrichtungen vorsehen.

§ 13 Einsargung

- (1) Leichen sind nach Abschluss der Leichenschau unverzüglich einzusargen. Während der Überführung und während der Bestattungsfeier sowie außerhalb von Leichenhallen ist der Sarg geschlossen zu halten. Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 15 Warte- und Bestattungsfrist

- (1) Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde des Bestattungsortes kann die Bestattung vor Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Frist anordnen, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind; die Frist nach Absatz 1 Satz 2 kann verlängert werden, wenn gesundheitliche und hygienische Bedenken nicht bestehen.

Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 20. Juni 1983 (GVBl. 1983, 133), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2002 (GVBl. 2002, 177) – zitiert als **BestVO RhPf**

§ 3 Mindestruhezeit

Die Mindestruhezeit beträgt 15 Jahre.

Saarland

Gesetz Nr. 1535 über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 5. November 2003 (Amtsbl. 2003, 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. September 2010 (Amtsbl. I 2010, 1384) – zitiert als **BestG Saar**

§ 2 Friedhofsträger

- (2) Gemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, dürfen Friedhöfe anlegen und unterhalten (Friedhofsträger).
- (4) Friedhofsträger dürfen sich bei Errichtung und Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen.

§ 5 Ruhezeit

Für jeden Friedhof ist im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt festzulegen, wie lange die Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeit). Die Ruhezeit ist nach der Verwesungsdauer der Leichen festzulegen. Sie beträgt bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, mindestens sechs Jahre, bei Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens fünfzehn Jahre (Mindestruhezeit).

Diese Mindestruhezeiten sind auch für Asche Verstorbener einzuhalten. Der Friedhofsträger kann für Asche von Personen, die nach Vollendung des zehnten Lebensjahres gestorben sind, in satzungsmäßig festgelegten Einzelfällen die Mindestruhezeit auf zehn Jahre verkürzen.

§ 6 Private Bestattungsplätze

- (1) Private Bestattungsplätze dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales angelegt werden. Bei einem elektronischen Verwaltungsakt nach Satz 1 ist dieser mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur zu versehen.
- (2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 1. ein berechtigtes Bedürfnis nachgewiesen wird,
 2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert ist und
 3. sonstige öffentliche Interessen oder überwiegende Belange Dritter nicht entgegenstehen.
- (3) Die §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 31 Frühester Bestattungszeitpunkt

- (1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet bzw. eingeäschert werden.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung zulassen,
 1. wenn offenkundig jede Möglichkeit eines Scheintodes ausgeschlossen ist oder
 2. wenn gesundheitliche oder religiöse Gründe hierfür vorliegen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Bestattung bzw. Einäscherung anordnen.

§ 34 Säрге und Urnen, konservierte Leichen

- (1) Für die Erdbestattung dürfen nur Holzsäрге verwendet werden, es sei denn, dass eine Leiche in einem Metallsarg zum Bestattungsort überführt werden musste. Von der Sargpflicht können mittels Friedhofssatzung diejenigen entbunden werden, deren religiöse Glaubensüberzeugung eine Sargbestattung nicht erlaubt, solange keine gravierenden medizinischen bzw. polizeilichen Gründe eine Sargbestattung erforderlich machen. In den Fällen der sarglosen Bestattung ist der Leichnam bis zur Grabstelle in einem verschlossenen Sarg zu transportieren.

Sachsen

Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. 1994, 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. 2012, 725) – zitiert als **BestG Sachs**

§ 1 Bestattungsplätze

- (1) Bestattungsplätze sind
1. Gemeindefriedhöfe,
 2. Friedhöfe der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Grabstätten in Kirchen,
 3. Anstaltsfriedhöfe und sonstige private Bestattungsplätze.

§ 3 Andere Friedhöfe und Bestattungsplätze

- (1) Kirchen, Kirchgemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe nach Maßgabe der Gesetze anlegen, erweitern und wiederbelegen (kirchliche Friedhöfe) sowie Leichenhallen errichten.
- (3) Anstaltsfriedhöfe und sonstige private Bestattungsplätze dürfen nur angelegt, erweitert oder wiederbelegt werden, wenn
1. ein besonderes Bedürfnis oder ein berechtigtes Interesse besteht,
 2. eine würdige Gestaltung und Unterhaltung des Bestattungsplatzes während der Ruhezeit gesichert sind und
 3. öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.
- (4) Jede Bestattung auf sonstigen privaten Bestattungsplätzen, die nicht Anstaltsfriedhöfe sind, bedarf einer besonderen Genehmigung durch die nach § 1 Abs. 3 zuständige Behörde. Die Genehmigung darf nur für die Beisetzung von Aschen Verstorbener erteilt werden. Sie ist insbesondere zu versagen, wenn die Bestattung mit der jeweils geltenden Bebauungsplanung nicht vereinbar ist.

§ 6 Ruhezeit

- (2) Die Mindestruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind, 10 Jahre, im Übrigen 20 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

- (3) Der Träger des Bestattungsplatzes kann in der Benutzungsordnung (§ 7 Abs. 1) längere als die durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Ruhezeiten vorsehen.

§ 6a Ruherecht für Angehörige der Bundeswehr

- (1) Für Ehrengräber von Angehörigen der Bundeswehr, deren Tod bei oder infolge einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63b des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 3054), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583, 1595) geändert worden ist, eingetreten ist, ist in der Benutzungsordnung (§ 7 Abs. 1) vorzusehen, dass das Grab auch nach Ablauf der Ruhezeit auf Dauer bestehen bleibt (dauerndes Ruherecht). Das dauernde Ruherecht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Der Friedhofsträger hat gegen den Freistaat Sachsen Anspruch auf Erstattung des mit dem dauernden Ruherecht entstehenden Vermögensnachteils. Die Höhe bemisst sich nach der ortsüblichen Grabnutzungsgebühr und der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

§ 7 Benutzungsordnung der Gemeindefriedhöfe

- (2) Den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht es frei, bei Bestattungen und Totengedenkfeiern nach ihren Ordnungen und Bräuchen zu verfahren. Andere Feiern bedürfen einer Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Art der Bestattungs- oder Totengedenkfeiern das sittliche Empfinden der Allgemeinheit oder das religiöse Empfinden der Kirchen oder der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften oder ihrer Mitglieder verletzt werden könnte.

§ 16 Einsargung und Überführung

- (1) Leichen sind nach Abschluss der Leichenschau unverzüglich einzusargen und, sofern die zuständige Behörde im Einzelfall nicht eine Ausnahme zulässt, unverzüglich in eine Leichenhalle oder in einen Raum zu überführen, der ausschließlich der Aufbewahrung von Leichen dient. Dies gilt nicht, wenn die Leiche zur Durchführung einer inneren Leichenschau oder im Zusammenhang mit anderen ärztlichen Maßnahmen oder wissenschaftlichen Untersuchungen in eine andere Einrichtung überführt werden soll. Vor

der Überführung und während oder in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestattungsfeier kann der Tote offen aufgebahrt werden. Außer im Falle des Satzes 2 muss die Überführung spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes beginnen.

§ 19 Fristen für die Bestattung

- (1) Die Erdbestattung oder Einäscherung darf frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes erfolgen. Sie muss innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Satz 1 gilt nicht für Leichen, die zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden. Diese Leichen sind zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.
- (3) Das Gesundheitsamt des Sterbeortes kann die 48-Stunden-Frist verkürzen, wenn andernfalls gesundheitliche oder hygienische Gefahren zu befürchten wären; es kann die 8-Tage-Frist verlängern, wenn gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen.

Sachsen-Anhalt

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA 2002, 46), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011, 136, 148) – zitiert als **BestG LSA**

§ 15 Zulässigkeit der Bestattung

- (1) Leichen werden in Särgen, Asche wird in Urnen auf Friedhöfen bestattet. Zur Bestattung von Leichen und zur Beisetzung von Urnen muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs vorgelegt werden. Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. § 159 Abs. 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

§ 17 Bestattungsfristen

- (1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.

§ 19 Friedhöfe

- (3) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe anlegen, unterhalten und erweitern (kirchliche Friedhöfe).

§ 22 Ruhezeit

- (2) Bei der Festlegung der Ruhezeit sind die Freiheit der Religionsausübung (Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 9 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt), die Verwesungsdauer der Leichen und der Wunsch der Angehörigen nach Verlängerung der Ruhezeit zu berücksichtigen. Die Ruhezeit beträgt für die Leichen von Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind, mindestens zehn Jahre, im Übrigen mindestens 15 Jahre (Mindestruhezeit). Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener. Die Ruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung gemäß § 24 beginnt keine neue Ruhezeit.

Schleswig-Holstein

Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz – BestattG) vom 4. Februar 2005 (GVOBl. 2005, 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009 (GVOBl. 2009, 56) – zitiert als **BestG SchlH**

§ 2 Begriffsbestimmungen

II. Private Bestattungsplätze

Private Bestattungsplätze sind einzelne, außerhalb von Friedhöfen gelegene Grabstätten auf solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, in Anlagen oder Gebäuden, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind. Grabstätten in Kirchen und anderen Gotteshäusern gelten als private Bestattungsplätze.

§ 10 Überführung in einen Leichenraum

- (1) Nach Ausstellung der Todesbescheinigung soll jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einen Leichenraum überführt werden. Die Gemeinde kann diese Frist
1. verlängern, wenn Belange des Gesundheitsschutzes oder andere schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen oder
 2. aus gesundheitlichen Gründen abkürzen, insbesondere bei Infektionsleichen.

§ 15 Bestattungsarten

- (1) Die Bestattung wird durchgeführt
1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg oder
 2. als Einäscherung mit Urnenbeisetzung (Feuerbestattung).
- Die Urnenbeisetzung erfolgt auf einem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung). § 20 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.

§ 16 Bestattungsfristen

- (1) Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden; innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Erdbestattung oder die Einäscherung vorgenommen werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

§ 20 Trägerschaft und Betreiben von Friedhöfen

- (1) Träger von Friedhöfen können nur sein:
1. Gemeinden,
 2. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften.
- (4) Private Bestattungsplätze dürfen nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde neu angelegt, erweitert oder belegt werden. Mit der Genehmigung ist eine Ruhezeit festzulegen. §§ 19 und 23 gelten entsprechend.

§ 23 Ruhezeit

- (2) Bei der Festlegung der Ruhezeit für Erdbestattungen ist zumindest die sich aus den jeweiligen Bodenverhältnissen ergebende Verweisdauer als Ruhezeit einzuhalten. Im Übrigen sind bei der Festlegung sowie der Gewährung von Verlängerungen der Ruhezeiten das Bedürfnis nach einer angemessenen Dauer der Totenehrung sowie die Freiheit der Religionsausübung zu berücksichtigen.

§ 26 Friedhofsordnung

- (4) Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Auf anderen als kommunalen Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.

Thüringen

Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. 2004, 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2009 (GVBl. 2009, 592) – zitiert als **BestG Thür**

§ 20 Voraussetzungen der Bestattung

- (1) Die Bestattung von Leichen ist nur zulässig, wenn seit Eintritt des Todes 48 Stunden verstrichen sind, eine Leichenschau durchgeführt worden ist und eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch des zuständigen Standesamtes oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde vorgelegt wurde. Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Frist nach Satz 1 zulassen. Bei Totgeborenen oder während der Geburt verstorbenen Kindern ist anstelle einer Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch eine Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Geburtenbuch des zuständigen Standesamtes vorzulegen.

§ 23 Beisetzung

- (1) Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen und unter Verwendung eines Sarges vorgenommen werden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 24 Friedhöfe

- (2) Träger von Friedhöfen können nur Gemeinden oder Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sein, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 26 Andere Friedhöfe

- (1) Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können eigene Friedhöfe nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften anlegen, erweitern und wiederbelegen sowie Leichenhallen errichten. Sie sind Friedhofsträger.

§ 31 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre, bei Urnenbeisetzungen mindestens 15 Jahre. Der Friedhofsträger kann längere Ruhezeiten bestimmen und die Ruhezeit aus religiösen Gründen auf Dauer festlegen. Er hat eine längere Ruhezeit zu bestimmen, wenn dies aus Gründen der Bodenbeschaffenheit notwendig ist.

Bibliographie

- Abdullah, Muhammad S.**, Islam für das Gespräch mit Christen, 3. Aufl., Altenberge, 1990.
- Abdullah, M. Salim**, Islamische Bestattungsriten und Friedhofskultur, in: Jaspert, Bernd (Hrsg.), Die letzte Ruhe – Christliche Bestattungsriten und Friedhofskultur in der multikulturellen Gesellschaft, Hofgeismar, 1991, 49.
- Ahmad, Nasir**, Janaza Salah – Die muslimische Bestattung, o. O. [Wembley], 2008.
- Albrecht, Michael C.**, Umweltökologische Aspekte verschiedener Beisetzungsformen auf dem Friedhof in: Spranger, Tade Matthias/Pasic, Frank/Kriebel, Michael (Hrsg.), Handbuch des Feuerbestattungswesens, Stuttgart, 2014, 167.
- Axer, Peter**, Friedhöfe als öffentliche Sachen, DÖV 2013, 165.
- Bachof, Otto**, Rechtsnatur, Inhalt und Anfechtung von Friedhofsordnungen, AöR 78 (1952/53), 82.
- Badura, Peter**, Staatsrecht, 5. Aufl., München, 2012.
- Barthel, Torsten F.**, Bestattungsgesetz Sachsen-Anhalt – Kommentar, 2. Aufl., Wiesbaden, 2013.
- Barthel, Torsten F.**, Bestattungsgesetz Niedersachsen – Kommentar, 3. Aufl., Wiesbaden, 2014.
- Behrens, Rüdiger G.**, Muslimische Gräber in Deutschland, DFK 1995, 57.
- Benninghaus, Rüdiger**, Einige Aspekte islamischer Gräber und Gräberfelder in Deutschland – Ein Fotobericht, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), Muslime in deutscher Erde. Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung, Kassel, 2009, 37.
- Berger, Antje/Butenschön, Sylvia**, Islamische Sepulkralkultur in Berlin – Geschichte und Gestaltung muslimischer Begräbnisstätten, stadt+grün 11/2008, 22.
- Berliner Kommentar zum Grundgesetz**, hrsg. von Friauf, Karl-Heinrich/Höfling, Wolfram, Berlin, Stand: 44. Ergänzungslieferung November 2014.
- Blach, Thorsten**, Nach Mekka gewandt: zum Umgang türkischer Muslime mit ihren Verstorbenen in der Türkei und Deutschland, Kassel, 1996.

- Boehlke, Hans-Kurt**, Der Friedhof als Abbild der multikulturellen Gesellschaft – Nichtchristliche Bestattungskulturen auf Friedhöfen des christlichen Kulturkreises, in: Jaspert, Bernd (Hrsg.), Die letzte Ruhe – Christliche Bestattungsriten und Friedhofskultur in der multikulturellen Gesellschaft, Hofgeismar, 1991, 79.
- Bongartz, Thomas**, Ihr Recht auf dem Friedhof, Königswinter, 1995.
- Bonner Kommentar zum Grundgesetz**, hrsg. von Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian, Heidelberg, Stand: 167. Ergänzungslieferung Mai 2014.
- Bund der islamischen Welt/Al-Mukkaramah, Makkah**, Bestattungsregeln im Islam – (sunnitisch), o.O., o.J. (http://www.way-to-allah.com/dokument/Bestattungsregeln_im_Islam.pdf; Stand: 04.01.2015).
- Butt, Muhammad Yahya**, Das Leben nach dem Tode – Islam, in: Raguse, Siegfried (Hrsg.): Was erwartet uns nach dem Tod? 24 Darstellungen von Religionen und Konfessionen, Gütersloh, 1983, 124.
- von Campenhausen, Axel/de Wall, Heinrich**, Staatskirchenrecht – ein Studienbuch, 4. Aufl., München, 2006.
- Chaïb, Yassine**, Der Status des Todes in der Migration, in: Höpp, Gerhard/Jonker, Gerdien (Hrsg.), In fremder Erde – Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, Berlin, 1996, 147.
- Czermak, Gerhard/Hilgendorf, Eric**, Religions- und Weltanschauungsrecht, Berlin, 2008.
- DITIB – Zentrum für Soziale Unterstützung (ZSU) e. V.**, Sterbebegleitung und Tod im Islam, Köln, 2013.
- Dörler, Elisabeth**, Eine Begräbnisstätte für Muslime und Musliminnen in Vorarlberg, Dornbirn, 2004 (<http://www.okay-line.at/file/656/islamischerfriedhofstudie.pdf>, Stand: 04.01.2015).
- Dreier, Horst**, Grundgesetz – Kommentar, Bd. 1 (Art. 1 – 19), 3. Aufl., Tübingen, 2013.
- Dreier, Horst**, Grundgesetz – Kommentar, Bd. 3 (Art. 83 – 146), 2. Aufl., Tübingen, 2008.
- Elyas, Nadeem**, Zum Thema „Islamische Friedhöfe“ – Stellungnahme des Vorsitzenden des ZMD, Dr. Nadeem Elyas, anlässlich der Diskussion um eine geplante Einebnung von muslimischen Gräbern in Köln im November 1995 vom 1.11.1995 (<http://www.zentralrat.de/14568.php>, Stand: 04.01.2015).
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian**, Grundgesetz – Kommentar, 2. Aufl., München, 2013.
- Evangelische Kirche Westfalen**, Handreichung für die kirchlichen Friedhofsverwaltungen – Bereich Ev. Kirche Westfalen, DFK 1984, 144.

- Evangelische Kirche Westfalen**, Handreichung für die kirchlichen Friedhofsverwaltungen im Bereich Ev. Kirche Westfalen, 2000. (http://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/ekvw/dokumente/handreichungen/islamische_bestattung.pdf, Stand: 04.01.2015).
- Faiß, Konrad/Ruf, Dietmar**, Bestattungsrecht Baden-Württemberg – Kommentar, Wiesbaden, 2012.
- Fehlau, Meinhard**, Die Schranken der freien Religionsausübung, JuS 1993, 441.
- Gaedke, Jürgen/Diefenbach, Joachim**, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 10. Aufl., Köln, 2010.
- Gartner, Barbara**, Der Islam im religionsneutralen Staat – Die Problematik des muslimischen Kopftuchs in der Schule, des koedukativen Sport- und Schwimmunterrichts, des Gebetsrufs des Muezzins, des Schächtens nach islamischem Ritus, des islamischen Religionsunterrichts und des muslimischen Bestattungswesens in Österreich und Deutschland, Frankfurt a.M., 2006.
- Geiken, Michael L. F.**, Thüringer Bestattungsgesetz, Stuttgart, 2004.
- Gotzen, Hans-Heiner**, Bestattungsgesetz NRW: Gut gemeint oder auch gut gemacht?, NWVBl. 2005, 173.
- Grünhagen, Céline**, Tod und Bestattung im Kontext religiöser Pluralität. Probleme und Möglichkeiten bei der Umsetzung buddhistischer Bestattungen in Deutschland, ZRGG 60 (2008), 344.
- Haas-Rupp, Gabriele**, Islamische Friedhofsteile in Deutschland, DFK 1986, 127.
- Halevi, Leor**, Muhammad's Grave – Death Rites and the Making of the Islamic Society, New York, 2007.
- Hartmann, Rainer/Kijewski, Harald**, Grundwasser- und bodenhygienische Aspekte der Leichenzersetzung mit bzw. ohne Sarg, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), Muslime in deutscher Erde – Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung, Kassel, 2009, 81.
- Haug, Sonja/Müssig, Stephanie/Stichs, Anja**, Muslimisches Leben in Deutschland, Nürnberg, 2009.
- Heine, Peter**, Die Bestattung von Muslimen außerhalb der islamischen Welt als Problem des islamischen Rechts, in: Höpp, Gerhard/Jonker, Gerdien (Hrsg.), In fremder Erde – Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, Berlin, 1996, 11.
- Heller, Hartmut**, Muslime in deutscher Erde: Frühe Grabstätten des 14. bis 18. Jahrhunderts, in: Höpp, Gerhard/Jonker, Gerdien (Hrsg.), In fremder Erde – Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, Berlin, 1996, 19.

- Herkommer, Isabel**, „Wo immer ihr seid, der Tod wird euch erreichen“. Islamische Bestattung in Deutschland, in: Der Arabische Almanach 1999/2000, 27.
- Hertlein, Katja**, Der rechtliche Rahmen für Bestattungen nach islamischen Vorschriften, NVwZ 2001, 890.
- Hillgruber, Christian**, Das Vor- und Nachleben von Rechtssubjekten, JZ 1997, 975.
- Hömig, Dieter**, Grundgesetz – Handkommentar, 10. Aufl., Baden-Baden, 2013.
- Hönes, Ernst-Rainer**, Kernfragen des Rechts des Bestattungs- und Friedhofswesens, LKV 2002, 49.
- Höpp, Gerhard**, Tod und Geschichte oder Wie in Berlin prominente Muslime bestattet wurden, in: Höpp, Gerhard/Jonker, Gerdien (Hrsg.), In fremder Erde – Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, Berlin, 1996, 19.
- Höpp, Gerhard/Jonker, Gerdien**, Einleitung, in: dies. (Hrsg.), In fremder Erde – Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, Berlin, 1996, 7.
- Horn, Thomas**, Niedersächsisches Bestattungsgesetz – Kommentar, 2. Aufl., Kiel, 2009.
- Horn, Thomas**, Modernes Bestattungsrecht in Niedersachsen und Hessen – Islamische Anforderungen, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), Muslime in deutscher Erde – Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung, Kassel, 2009, 73.
- Hufen, Friedhelm**, Staatsrecht II – Grundrechte, 4. Aufl., München, 2014.
- Husvotg, Frank**, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein – Kommentar, 2. Aufl., Wiesbaden, 2012.
- Ipsen, Jörn**, Grundrechte, 17. Aufl., München, 2014.
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul**, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 3. Aufl., Heidelberg, 2009.
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo**, Grundgesetz – Kommentar, 13. Aufl., München, 2014.
- Jeand'Heur, Bernd/Korioth, Stefan**, Grundzüge des Staatskirchenrechts, Stuttgart, 2000.
- Jennerich, Liebgard**, Islamische Grabfelder in Deutschland, FK 2000, 20.
- Jung, Georg**, Das Recht der Erbbegräbnisse mit besonderer Berücksichtigung des in Bayern geltenden Rechtes, Erlangen, 1906.
- Kahler, Ulrich**, Die Zulässigkeit von Privatgrabstätten, NVwZ 1983, 662.
- Kälin, Walter/Rieder, Andreas**, Bestattung von Muslimen auf öffentlichen Friedhöfen, Gutachten im Auftrag des Kirchenratspräsidenten Pfarrer

- R. Reich, des Generalvikars von Zürich und Glarus, Weihbischof P. Henrici, und des Präsidenten der römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich, Dr. R. Zihlmann, Bern, 2000 (<http://www.zh.ref.ch/handlungsfelder/ds/interreligioeserialog/christlich-islamischer-dialog/gutachten%20kaelin-rieder>, Stand: 04.01.2015).
- Kämper, Brigitte**, Muslime in deutscher Erde – Anforderungen katholisch-kirchlicher Friedhofsträger, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), *Muslime in deutscher Erde – Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung*, Kassel, 2009, 93.
- Karakasoglu, Yasemin**, Die Bestattung von Muslimen in der Bundesrepublik aus der Sicht türkisch-islamischer Organisationen, in: Höpp, Gerhard/Jonker, Gerdien (Hrsg.), *In fremder Erde – Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland*, Berlin, 1996, 83.
- Houry, Adel-Theodor**, Der Umgang mit Sterbenden und Toten im Islam, in: Richter, Klemens (Hrsg.), *Der Umgang mit den Toten – Tod und Bestattung in der christlichen Gemeinde*, Freiburg i. Br., 1990.
- Kloepfer, Michael**, *Verfassungsrecht II – Grundrechte*, München, 2010.
- Kokkelink, Gesa**, *Islamische Bestattung – Islamische Friedhöfe und Gräber in Deutschland*, Diplomarbeit, TU Berlin, 1994.
- Kokkelink, Gesa**, *Islamische Bestattung auf kommunalen Friedhöfen*, in: Höpp, Gerhard/Jonker, Gerdien (Hrsg.), *In fremder Erde – Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland*, Berlin, 1996, 63.
- König, Hans-Günther**, *Neue Rechtsprechung zum Verbot von Abdeckplatten*, DFK 1994, 478.
- Kurze, Dietmar/Goertz, Désirée**, *Bestattungsrecht in der Praxis*, Bonn, 2012.
- Landeshauptstadt Hannover**, *Das muslimische Gräberfeld in Hannover auf dem Stadtfriedhof Stöcken – Hintergründe und Erklärungen zur Nutzung dieses besonderen Gräberfeldes*, Hannover, o. J. (<https://www.hannover.de/content/download/221880/3499741/version/1/file/Das-muslimische-Gr%C3%A4berfeld-auf-dem-Stadtfriedhof-St%C3%B6cken.pdf>, Stand: 04.01.2015).
- Lemmen, Thomas**, *Islamische Bestattungen in Deutschland – Eine Handreichung*, 2. Aufl., Altenberge, 1999.
- Lemmen, Thomas**, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, in: Klöcker, Michael/Tworuschka, Udo (Hrsg.), *Handbuch der Religionen*, Bd. 4, Landsberg am Lech, 4. Ergänzungslieferung 2000, 3.2.1.

- Lemmen, Thomas**, Islamische Religionsausübung in Deutschland, in: ders./Miehl, Melanie (Hrsg.), Islamisches Alltagsleben in Deutschland, Bonn, 2001, 11 (<http://library.fes.de/fulltext/asfo/01003toc.htm>, Stand: 04.01.2015).
- Lemmen, Thomas**, Angebot und Nachfrage – Muslimische Grabfelder in Deutschland, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), Muslime in deutscher Erde – Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung, Kassel, 2009, 57.
- Listl, Joseph/Pirson, Dietrich**, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 2, Berlin, 2. Aufl. 1995.
- von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian**, Grundgesetz – Kommentar, Bd. 1 (Präambel, Art. 1 – 19), 6. Aufl., München, 2010.
- von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian**, Grundgesetz – Kommentar, Bd. 3 (Art. 83 – 146), 6. Aufl., München, 2010.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter**, Grundgesetz – Kommentar, 72. Ergänzungslieferung, München, Juli 2014.
- Maurer, Hartmut**, Die medizinische Organtransplantation in verfassungsrechtlicher Sicht, DÖV 1980, 7.
- Meinel, Simone**, Zusätzliche Gestaltungsvorschriften begründet, DFK 1994, 415.
- Meixner, Kurt**, Friedhofs- und Bestattungsgesetz Hessen – Kommentar, Wiesbaden, 2007.
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen**, Handbuch der Grundrechte, Bd. 4, Heidelberg, 2011.
- Miehl, Melanie**, Hauptbereiche muslimischer Religionsausübung, in: Lemmen, Thomas/Miehl, Melanie (Hrsg.), Islamisches Alltagsleben in Deutschland, Bonn, 2001, 63 (<http://library.fes.de/fulltext/asfo/01003toc.htm>, Stand: 04.01.2015).
- Mößler, Michala/Wimmer, Monika**, Der multikulturelle Friedhof – ein Beitrag zur Integration, stadt+grün 11/2003, 51.
- Muckel, Stefan**, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, DÖV 1995, 311.
- Muckel, Stefan**, Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts – Zur aktuellen Diskussion um die Verleihung der Körperschaftsrechte, Der Staat 1999, 569.
- Muckel, Stefan**, Der Islam unter dem Grundgesetz – Muslime in einer christlich vorgeprägten Rechtsordnung, KuG 273 (2000).
- Muckel, Stefan**, Der Islam im öffentlichen Recht, in: Ebert, Hans-Georg/Hanstein, Thoralf (Hrsg.), Beiträge zum Islamischen Recht II, Frankfurt a.M., 2003, 11.

- Muckel, Stefan/Tillmanns, Reiner**, Die religionsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Islam, in: Muckel, Stefan (Hrsg.), *Der Islam im öffentlichen Recht des säkularen Verfassungsstaates*, Berlin, 234.
- Müller-Hannemann, Hannes-Rainer**, *Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht*, Hannover, 2002.
- Müller-Volbehr, Jörg**, Das Grundrecht der Religionsfreiheit und seine Schranken, *DÖV* 1995, 301.
- Ostmann, Hans**, *Braunschweigesches Friedhofs- und Bestattungsrecht*, Braunschweig, 1933.
- Otto, Franz**, Verbot der Grababdeckung mit Stein, *DFK* 1994, 17.
- Otto, Gert**, Das muslimische Begräbnis, *DFK* 1996, 260.
- Peter, Alex/Tilch, Stefan**, *Bestattungsgesetz Thüringen – Kommentar*, Greiz, 2005.
- Pieroth, Bodo**, Muslimische Gemeinschaften als Religionsgesellschaften nach deutschem Recht, in: Oebbecke, Janbernd (Hrsg.): *Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*, Frankfurt a.M., 2003, 85.
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard**, *Grundrechte*, 30. Aufl., Heidelberg, 2014.
- Preuß, Roland**, Hessen stellt Moscheeverband auf eine Stufe mit Kirchen, *Süddeutsche Zeitung* vom 12.06.2013 (<http://www.sueddeutsche.de/politik/anerkennung-als-koerperschaft-oeffentlichen-rechts-hessen-stellt-moscheeverband-auf-eine-stufe-mit-kirchen-1.1694916>, Stand: 04.01.2015).
- Raselli, Niccolò**, Schickliche Beerdigung für „Andersgläubige“, *AJP/PJA* 1996, 1103.
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland**, *Zusammenleben mit Muslimen in Deutschland – Gestaltung der christlichen Begegnung mit Muslimen* (Handreichung), Gütersloh, 2000.
- Reintjes-Anwari, Hortense**, Der Tod aus islamischer Sicht, in: von Barloewen, Constantin (Hrsg.), *Der Tod in den Weltkulturen und Weltreligionen*, Frankfurt a.M., 2000, 212.
- Renck, Ludwig**, Bekenntnisfreiheit und kirchliche Friedhöfe, *DÖV* 1992, 485.
- Renck, Ludwig**, Rechtsprobleme der Benutzung kirchlicher Friedhöfe, *DÖV* 1993, 517.
- Richner, Barbara**, „Im Tod sind alle gleich“ – Die Bestattung nichtchristlicher Menschen in der Schweiz, Zürich, 2006.
- Rohe, Matthias**, *Der Islam – Alltagskonflikte und Lösungen – Rechtliche Perspektiven*, Freiburg i.Br., 2001.

- Rohe, Matthias**, Islam und deutsche Rechtsordnung, Der Bürger im Staat 2001, 237.
- Rohe, Matthias**, Islamisierung des deutschen Rechts?, JZ 2007, 801.
- Rohe, Matthias**, Das islamische Recht – Geschichte und Gegenwart, 3. Aufl., München, 2011.
- Röhs, Karl-Wilhelm**, Besondere Grabfelder für Moslems in der Bundesrepublik, DFK 1981, 8.
- Röhs, Karl-Wilhelm**, Islamische Bestattungsriten, Das Gartenamt 1982, 610.
- Rüttgers, Jürgen**, Zur Zulässigkeit eines Verbotes von Grababdeckplatten, StGb 1979, 151.
- Sachs, Michael**, Grundgesetz – Kommentar, 7. Aufl., München, 2014.
- Salama, Ibrahim**, Muslimische Gemeinschaften in Deutschland – Recht und Rechtswissenschaft im Integrationsprozess, Frankfurt a.M., 2010.
- Scheiper, Brigitte/Untze, Petra**, Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Kommentar, Wiesbaden, 2008.
- Schmiede, H. Achmed**, 120 Jahre Türkischer Friedhof zu Berlin, Berlin, 1987.
- Schoenen, D./Albrecht, M. C.**, Die Verwesung aus hygienischer und bodenkundlicher Sicht, Berlin, 2003.
- Schrems, Florian P.**, Ist das geltende Friedhofs- und Bestattungsrecht noch zeitgemäß?, Frankfurt a.M., 2012.
- Sengler, Helmut/Schmidt, Angelika**, Verfassungsrechtliche Fragen einer gesetzlichen Regelung des Transplantationsrechts, DÖV 1997, 718.
- Sodan, Helge**, Grundgesetz – Beck'scher Kompakt-Kommentar, 2. Aufl., München, 2011.
- Sörries, Reiner**, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 1, Braunschweig, 2002.
- Sörries, Reiner**, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 2, Braunschweig, 2005.
- Sörries, Reiner**, Großes Lexikon der Bestattungs- und Friedhofskultur, Bd. 3, Frankfurt a.M., 2010.
- Sörries, Reiner**, Nach Mekka gewandt – Zur Geschichte und Gegenwart islamischer Friedhöfe in Deutschland, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal (Hrsg.), Raum für Tote – Die Geschichte der Friedhöfe von den Gräberstraßen der Römerzeit bis zur anonymen Bestattung, Braunschweig, 2003, 283.
- Sörries, Reiner**, Der Trend zum multikulturellen Friedhof in Deutschland, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), Muslime in deutscher Erde. Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung, Kassel, 2009, 13.

- Sperling, Eberhard*, Bestattung von Muslimen auf kirchlichen Friedhöfen?, DFK 1982, 56.
- Spranger, Tade Matthias*, Die Beschränkungen des kommunalen Satzungsgebers beim Erlaß von Vorschriften zur Grabgestaltung, Berlin, 1999.
- Spranger, Tade Matthias*, Das neue Bestattungsgesetz NRW, NWVBl. 2004, 9.
- Spranger, Tade Matthias*, Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2. Aufl., Stuttgart, 2006.
- Spranger, Tade Matthias*, Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein, Stuttgart, 2006.
- Stengl, Paul*, Ewigkeitsgrabrechte und Nachzahlungspflicht, Der bayerische Bürgermeister 1963, 114.
- Stern, Klaus*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2, München, 1994.
- Stollenwerk, Detlef*, Bestattungsrecht Rheinland-Pfalz – Kommentar, Wiesbaden, 2012.
- Struchtemeier, Thea A.*, Muslimisches Gräberfeld auf Dortmunder Hauptfriedhof, DFK 1996, 489.
- Tan, Dursun*, Wandlungen des Sterbens und der Trauerrituale in der Migration, in: Höpp, Gerhard/Jonker, Gerdien (Hrsg.), In fremder Erde – Zur Geschichte und Gegenwart der islamischen Bestattung in Deutschland, Berlin, 1996, 107.
- Tan, Dursun*, Das fremde Sterben. Sterben, Tod und Trauer unter Migrationsbedingungen, Frankfurt a.M., 1998.
- Unruh, Peter*, Religionsverfassungsrecht, 2. Aufl., Baden-Baden, 2012.
- Uttke, Angela/Preisler-Holl, Luise*, Friedhofsentwicklung in Kommunen – Stand und Perspektiven, Berlin, 2011.
- Vladi, Firouz*, Sterben, Jenseitserwartungen und Bestattung – Muslime in deutscher Erde, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), Muslime in deutscher Erde – Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung, Kassel, 2009, 17.
- Weber, Hermann*, Muslimische Begräbnisplätze in Toleranz und Solidarität, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), Muslime in deutscher Erde – Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung, Kassel, 2009, 89.
- Winzeler, Christoph*, Fremde Religionen in der Schweiz unter Gesichtspunkten der Religionsfreiheit und des Religionsverfassungsrechts, ZSR 1998 I, 237.

- Yildiz, Haluk**, Muslimische Sterbekassen in Deutschland, in: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. (Hrsg.), *Muslime in deutscher Erde – Sterben, Jenseitserwartung und Bestattung*, Kassel, 2009, 65.
- Zacharias, Diana**, Islamisches und deutsches Bestattungsrecht im Widerstreit, *ZevKR* 2003, 149.
- Zacharias, Diana**, Religionsfreiheit und Bestattungsrecht, *DÖV* 2012, 48.
- Zacharias, Diana**, Staatliche Bestimmungen zum Umgang mit Leichen, in: Anderheiden, Michael/Eckart, Wolfgang Uwe (Hrsg.), *Handbuch Sterben und Menschenwürde*, Berlin, 2012, 1355.
- Zacharias, Diana**, Muslimische Bestattungen und deutsches Bestattungsrecht, in: Scholz, Peter/Langenfeld, Christine/Scheiner, Jens/Naeem, Naseef (Hrsg.), *Jahrbuch für Verfassung, Recht und Staat im islamischen Kontext – 2012/2013*, Baden-Baden, 2013, 115.
- Zacharias, Diana**, Der postmortale Schutz religiöser Freiheit, in: Rees, Wilhelm/Roca, María/Schanda, Balázs (Hrsg.), *Neuere Entwicklungen im Religionsrecht europäischer Staaten*, Berlin, 2013, 859.

Ungefähr fünf Prozent der deutschen Bevölkerung sind muslimischen Glaubens. Dennoch blieb die Problematik der islamischen Bestattungsriten und ihrer Vereinbarkeit mit dem deutschen Friedhofs- und Bestattungsrecht lange weitgehend unbeachtet. Obwohl das islamische Recht vorschreibt, die Toten unverzüglich zu bestatten, wurden bis zu 95 Prozent der muslimischen Verstorbenen in ihre „Heimatländer“ überführt. Es bestehen verbreitete Befürchtungen, auf deutschen Friedhöfen nicht nach islamischem Ritus beerdigt werden zu können.

Dieses Arbeitsheft stellt die für das deutsche Friedhofs- und Bestattungsrecht relevanten islamischen Bestattungsriten dar, erläutert die jeweilige rechtliche Situation in den Bundesländern (Stand: 1. Januar 2015), bewertet diese aus verfassungsrechtlicher Perspektive und beschreibt Erfahrungen aus der Praxis.

Es widmet sich dabei insbesondere Fragen der rituellen Waschung, des Totengebetes, der Bestattung im Leichentuch, der Bestattungsfrist, der Grabaushebung, des Tragens des Leichnams, der Grabschließung, des ewigen Ruherechts, der Anlage muslimischer Grabfelder, der Ausrichtung des Grabes nach Mekka, der Grabgestaltung und Grabpflege sowie der Möglichkeit muslimischer Friedhofsträgerschaft.

Das Arbeitsheft richtet sich an PraktikerInnen in den Friedhofsverwaltungen und (kommunale) EntscheidungsträgerInnen ebenso wie an juristisch geschulte LeserInnen und interessierte Laien.

KWI

Kommunalwissenschaftliches Institut

ISSN 1616-8127
ISBN 978-3-86956-295-7



9 783869 1562957